



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

RECHNUNG

20

SPEZIALFINANZIERUNGEN,
SPEZIALFONDS UND ÜBRIGE
ZWECKGEBUNDENE MITTEL

22

ZUSATZDOKUMENTATION

IMPRESSUM

Herausgeber:
Eidg. Finanzverwaltung

März 2023

INHALTSÜBERSICHT

1	EINFÜHRUNG	3
2	SPEZIALFINANZIERUNGEN	15
3	SPEZIALFONDS	33
4	ÜBRIGE ZWECKGEBUNDENE MITTEL	67

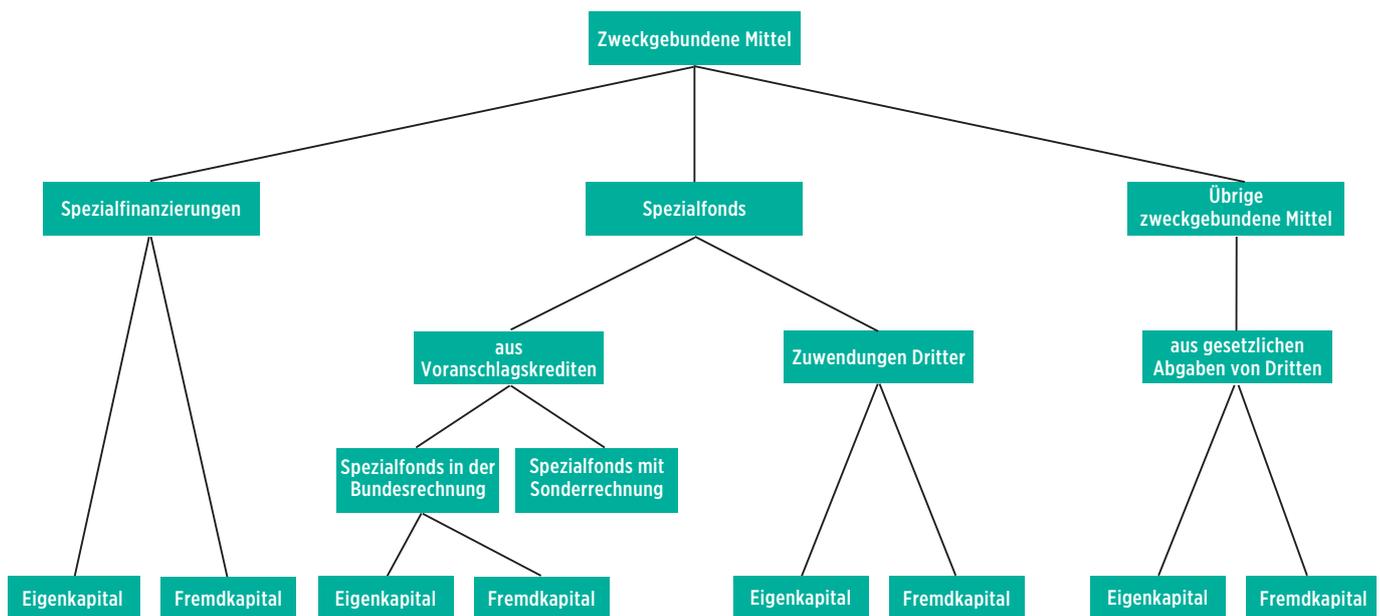
INHALTSVERZEICHNIS

1	EINFÜHRUNG	3
11	ÜBERSICHT UND DEFINITIONEN	7
12	GRÜNDE FÜR ZWECKBINDUNGEN	9
13	FUNKTIONSWEISE UND AUSWEIS IN DER FINANZBERICHTERSTATTUNG	11
	1 AUSWEIS VON SPEZIALFONDS AUS VORANSCHLAGSKREDITEN	13
	2 AUSWEIS VON SPEZIALFONDS AUS ZUWENDUNGEN DRITTER	14

1 EINFÜHRUNG

11 ÜBERSICHT UND DEFINITIONEN

Unter dem Begriff zweckgebundene Mittel existieren heute unterschiedliche Gefässe für die Finanzierung von Vorhaben. Die nachstehende Abbildung zeigt die unterschiedlichen Ausprägungen von Spezialfonds, Spezialfinanzierungen und übrigen zweckgebundenen Mitteln.



Spezialfinanzierungen liegen vor, wenn Einnahmen zur Erfüllung von bestimmten Aufgaben zweckgebunden werden. Darunter fallen auch Lenkungsabgaben wie beispielsweise die CO₂-Abgabe, nicht jedoch direkt zuteilbare Einnahmen (z.B. Konzessionsgebühren für Funk), da diese nicht an bestimmte Aufgaben gebunden sind. Die Zweckbindung einer Einnahme bzw. die Errichtung einer Spezialfinanzierung bedarf einer gesetzlichen Grundlage.

Spezialfonds sind Vermögen,

- die auf Grund gesetzlicher Bestimmungen aus Voranschlagskrediten stammen; oder
- die dem Bund von Dritten mit bestimmten Auflagen zugewendet werden, wie z.B. Erbschaften, Vermächtnisse oder Schenkungen.

Spezialfonds sind rechtlich unselbständig. Dies gilt namentlich auch für den Bahninfrastrukturfonds (BIF) sowie für den Nationalstrassen- und Agglomerationsverkehrsfonds (NAF). Letztere verfügen indessen über eine eigene Rechnung («Sonderrechnung») mit Bilanz und Erfolgsrechnung, die vom Parlament separat zu genehmigen ist.

Die *übrigen zweckgebundenen Mittel* sind weder dem Bund zugewendet noch von ihm geschaffen worden. Sie bestehen aus der Radio- und Fernsehabgabe, welche gemäss Bundesgesetz über Radio und Fernsehen (RTVG) zweckgebunden eingesetzt werden muss.

Bezüglich der Untergliederung in das Fremd- bzw. Eigenkapital gilt: Mittel werden in der Bundesrechnung unter dem Fremdkapital bilanziert, wenn weder Art noch Zeitpunkt der Mittelverwendung beeinflusst werden können. Wo das Gesetz hingegen Handlungsspielraum einräumt, erfolgt die Bilanzierung im Eigenkapital.

12 GRÜNDE FÜR ZWECKBINDUNGEN

Die Gründe für die Zweckbindung von Einnahmen sind vielfältig. Im Vordergrund steht stets die Finanzierung von definierten Aufgaben. Die Gründe für die Wahl des einen oder andern Finanzierungsmodells können dabei unterschiedlich sein. Generell lassen sich folgende Aussagen machen:

Spezialfinanzierungen werden bevorzugt eingesetzt, um

- leichter politische Mehrheiten zur Erhöhung bestehender oder Einführung neuer Abgaben und Steuern zu finden; und um
- das Verursacherprinzip zu stärken.

Die Verwendung der Mittel aus Spezialfinanzierungen ist aus der Erfolgsrechnung des Bundes ersichtlich.

Spezialfonds gelangen hauptsächlich zur Anwendung, um

- die Verwendung von Vermögen sicherzustellen, welches von Dritten mit bestimmten Auflagen zugewendet wurde; und
- Investitionsspitzen aufzufangen, die Ausgabenentwicklung zu verstetigen und Risiken vom Haushalt fernzuhalten (bei Spezialfonds, die mittels Voranschlagskrediten gespiesen werden).

Die Verwendung der Mittel aus den Spezialfonds erfolgt ausserhalb der Erfolgsrechnung des Bundes. Anstelle der Kreditbewilligung durch das Parlament tritt die für die Verwendung der Spezialfonds verbindliche Auflage.

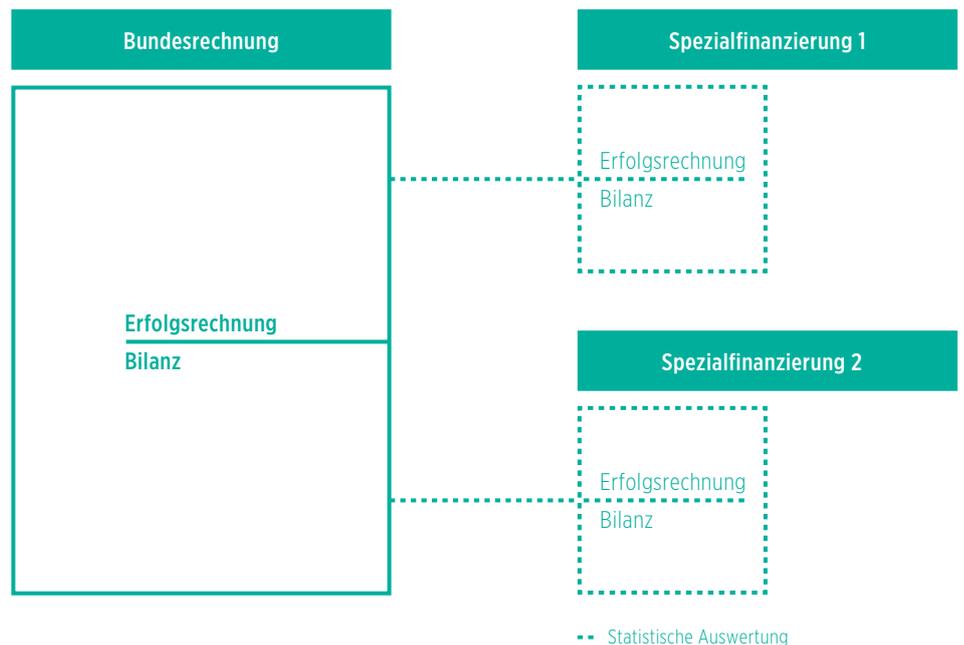
Übrige zweckgebundene Mittel wie im Falle der Radio- und Fernsehgebühr werden ausserhalb der Erfolgsrechnung des Bundes abgewickelt, damit keine unmittelbare Einflussnahme durch das Parlament ausgeübt werden kann. Die Verwendung der Mittel ist spezialgesetzlich geregelt und untersteht nicht der Kreditbewilligung durch das Parlament.

Zweckbindungen weisen jedoch auch Nachteile auf, so schränken sie den Spielraum für die Bildung finanzpolitischer Prioritäten ein. Dadurch können Anreize zur Verschwendung geschaffen werden, da die Gefahr besteht, dass infolge des garantierten Mittelflusses nicht nachgefragte Leistungen erbracht werden und/oder deren Erstellung nicht nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten erfolgt. Bei Fondslösungen geht zudem die Transparenz verloren, wenn neben dem ordentlichen Haushalt eine Reihe verschiedener Spezialkassen («Parallelhaushalte») geführt werden. Auch wird der Handlungsspielraum im Budgetbereich bzw. die Steuerbarkeit des Haushalts eingeschränkt und die Festlegung von finanzpolitischen Prioritäten erschwert. Mit der vorliegenden Publikation wird hinsichtlich der Transparenz eine Verbesserung erzielt.

13 FUNKTIONSWEISE UND AUSWEIS IN DER FINANZBERICHTERSTATTUNG

Informationen zu den Spezialfinanzierungen und den Spezialfonds finden sich in der Finanzberichterstattung des Bundes an verschiedenen Stellen. Diese stehen jedoch im Kontext zu den jeweils kommentierten Positionen (z.B. zweckgebundene Anteile bei den jeweiligen Fiskaleinnahmen) oder zu bestimmten Themen (z.B. Aufgabengebiete). Eine vollständige und in sich geschlossene Darstellung je Spezialfinanzierung oder Spezialfonds liegt mit der vorliegenden Zusatzdokumentation erstmals vor.

131 SPEZIALFINANZIERUNGEN



Einnahmen und Ausgaben von Spezialfinanzierungen sind in der Erfolgsrechnung des Bundes abgebildet. Ebenso sind das Vermögen (Aktiven) und die Bestände (Passiven) der Spezialfinanzierungen in der Bundesbilanz enthalten.

Für den Ausweis der Spezialfinanzierung werden die zweckgebundenen Einnahmen und Ausgaben sowie der Bestand statistisch ausgewertet und zusammengezogen. Eine Spezialfinanzierung ist somit eine Teilmenge der Bundesrechnung, welche separat dargestellt wird.

AUSWEIS IN DER BUNDESRECHNUNG (BAND 1)

Die Verbuchung der Einnahmen und Ausgaben erfolgt über die Erfolgs- und Investitionsrechnung. Überschreiten die zweckgebundenen Einnahmen in der Berichtsperiode die entsprechenden Ausgaben, wird die Differenz buchmässig der Spezialfinanzierung gutgeschrieben. Umgekehrt führt eine Unterschreitung zu einer Belastung der Spezialfinanzierung. Bei den Spezialfinanzierungen im Fremdkapital erfolgt diese Buchung über die Erfolgsrechnung (Einlage bzw. Entnahme). Bei den Spezialfinanzierungen im Eigenkapital werden die Veränderungen dagegen innerhalb des Eigenkapitals umgebucht, zugunsten oder zulasten des Bilanzfehlbetrags (vgl. Band 1 Teil B; Eigenkapitalnachweis).

ZUORDNUNG ZU FREMD- ODER EIGENKAPITAL

Gemäss FHV Art. 62 (SR 611.01) werden Spezialfinanzierungen unter dem Eigenkapital bilanziert, wenn die zuständige Verwaltungseinheit die Art oder den Zeitpunkt der Mittelverwendung beeinflussen kann. Daraus lässt sich ableiten: Kann die zuständige Verwaltungseinheit infolge fehlender, nicht ausreichender oder delegierter Entscheidungskompetenz

die Art und insbesondere den Zeitpunkt des Mittelabflusses nicht beeinflussen, so erfolgt die Bilanzierung der Spezialfinanzierung im Fremdkapital.

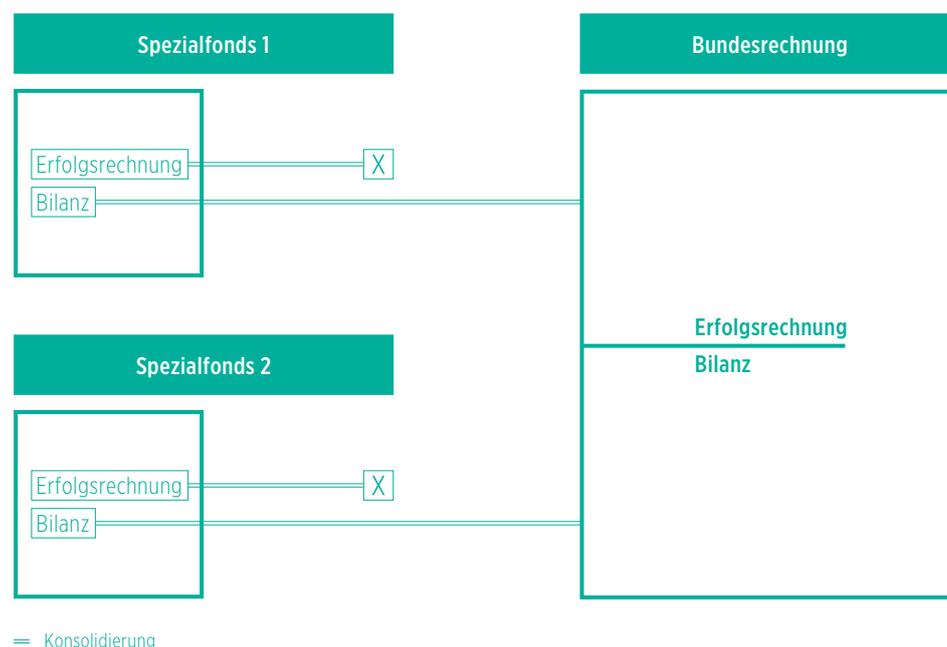
AUSWEIS IN DER RECHNUNG DER ZUSTÄNDIGEN VERWALTUNGSEINHEIT (BAND 2)

Die zweckgebundenen Einnahmen und Ausgaben einer Spezialfinanzierung sind über mehrere Kredite und Ertragspositionen und in vielen Fällen sogar über mehrere Verwaltungseinheiten verteilt. Erschwerend kommt hinzu, dass oftmals lediglich eine Teilmenge eines Kredites oder einer Ertragsposition der Spezialfinanzierung zuzurechnen ist. Der Band 2 vermittelt somit kein umfassendes Bild über eine Spezialfinanzierung. In den Begründungen zu den betroffenen Krediten und Ertragspositionen sind allerdings nützliche Detailinformationen enthalten.

AUSWEIS IN DER FONDSRECHNUNG (VORLIEGENDE PUBLIKATION)

In der vorliegenden Publikation wird pro Spezialfinanzierung eine eigene Ergebnisrechnung dargestellt. Im Unterschied zu den Spezialfonds, wo Aufwand und Ertrag im Vordergrund stehen, sind bei den Spezialfinanzierungen gemäss Wortlaut des Gesetzes Einnahmen und Ausgaben für die Ermittlung des Ergebnisses massgebend. Insofern sind auch allfällige Investitionsausgaben den Spezialfinanzierungen zu belasten. Auf die Publikation einer eigenen Bilanz wird mangels Mehrwert verzichtet. Dem Fondsbestand (Passivseite) stehen jeweils gleich hohe flüssige Mittel (Aktivseite) gegenüber. Von jeder Spezialfinanzierung werden Zweck und Funktionsweise umschrieben und die Rechtsgrundlagen benannt. Mittels Angabe der Verwaltungseinheit (Kürzel) sowie der Kreditnummer neben den Ergebnisrechnungen wird zudem der Konnex zum Ausweis in Band 2 hergestellt.

132 SPEZIALFONDS



Im Unterschied zu den Spezialfinanzierungen führen Spezialfonds eine eigene Rechnung. Die Fondsrechnungen werden mit Ausnahme der Sonderrechnungen in die Bundesrechnung konsolidiert. Dabei gilt es zu beachten, dass lediglich die Bilanzwerte in die Bundesrechnung konsolidiert werden. Aufwand und Ertrag dürfen hingegen gemäss Art. 52, Abs. 3 FHG nicht in der Bundesrechnung erscheinen, da Spezialfonds nicht der Kreditbewilligung durch das Parlament unterstehen.

Die Abbildung der Spezialfonds in der Finanzberichterstattung des Bundes unterscheidet sich je nach Charakter des Spezialfonds. Für Spezialfonds, welche aufgrund einer gesetzlichen Bestimmung aus Voranschlagskrediten geöfnet werden, gelten höhere

Anforderungen an Transparenz und Rechenschaftsablage, als für jene Spezialfonds, welche von Dritten stammen (siehe 132/1 und 132/2).

ZUORDNUNG ZUM FREMD- ODER EIGENKAPITAL

Gemäss FHV Art. 61 (SR 611.01) werden Spezialfonds unter dem Eigenkapital bilanziert, wenn die zuständige Verwaltungseinheit die Art oder den Zeitpunkt der Mittelverwendung beeinflussen kann. Daraus lassen sich folgende Kriterien ableiten:

1. *Entscheidungskompetenz der zuständigen Verwaltungseinheit:* Die zuständige Verwaltungseinheit kann infolge fehlender, nicht ausreichender oder delegierter Entscheidungskompetenz die Art und insbesondere den Zeitpunkt des Mittelabflusses nicht beeinflussen.
2. *Verwendungsbestimmungen:* Der Verwendungszweck und die Rahmenbedingungen werden in den entsprechenden Rechtsgrundlagen (Gesetz, Bundesbeschluss, Verordnung, Verträge) abschliessend definiert und es besteht kein Gestaltungsfreiraum beim Mitteleinsatz (Art des Mittelabflusses). Letzteres Kriterium ist nur für Spezialfonds aus Zuwendungen Dritter relevant.

Treffen oben stehende Kriterien zu, werden Spezialfonds im Fremdkapital bilanziert.

VERZINSUNG

Gemäss FHV Art. 70 Abs. 2 bestimmt die EFV die Sätze für die Verzinsung der Spezialfonds und der übrigen Guthaben beim Bund, soweit sie nicht in Gesetzen, Verordnungen oder Verträgen festgelegt sind. Sie berücksichtigt dabei die Marktverhältnisse sowie die Art und die Dauer der Guthaben. Die Höhe der Verzinsung richtet sich nach der Verweildauer der Guthaben und der Zinssätze, welche die Eidgenossenschaft am Markt zu bezahlen hat. Sie basiert auf der Rendite von Obligationen der Eidgenossenschaft mit 7-jähriger Laufzeit und entspricht dem von der Schweizerischen Nationalbank berechneten 7-jährigen Kassazinssatz («Zinssatz R»). Je nach Verweildauer und Höhe der Mittel des betreffenden Spezialfonds kommt der Zinssatz R oder ein Bruchteil davon zur Anwendung. Der Zinssatz R beträgt im Berichtsjahr null Prozent.

1 AUSWEIS VON SPEZIALFONDS AUS VORANSCHLAGSKREDITEN

AUSWEIS IN DER BUNDESRECHNUNG (BAND 1)

In der Erfolgsrechnung des Bundes sind die Aufwände und Erträge der Spezialfonds nicht enthalten. Hingegen untersteht die Fondseinlage dem Kreditbewilligungsverfahren durch das Parlament und wird in der Erfolgsrechnung abgebildet. Somit ist in der Erfolgsrechnung an Stelle der Mittelverwendung die Mittelausstattung der Fonds ausgewiesen.

Vermögen (Aktiven), Schulden und Fondsbestand (Passiven) der Spezialfonds sind in der Bundesbilanz enthalten. Eine Ausnahme bilden die Sonderrechnungen, welche gänzlich ausserhalb der Bundesrechnung abgebildet werden.

AUSWEIS IN DER RECHNUNG DER ZUSTÄNDIGEN VERWALTUNGSEINHEIT (BAND 2)

Im Band 2 ist der durch die Eidg. Räte bewilligte Voranschlagskredit zur (jährlichen) Mittelausstattung der Spezialfonds ausgewiesen. Die entsprechende Fondseinlage wird finanzierungswirksam erfasst.

AUSWEIS IN DER FONDSRECHNUNG (VORLIEGENDE PUBLIKATION)

Spezialfonds aus Voranschlagskrediten führen eine vollständige, eigene Rechnung. In der vorliegenden Zusatzdokumentation werden die Bilanzen und Erfolgsrechnungen dieser Fonds abgebildet. Bei Bedarf werden zusätzliche Elemente wie Investitionsrechnung, Eigenkapitalnachweis oder Anhang ausgewiesen. Zudem werden pro Fonds der Zweck umschrieben und die Rechtsgrundlagen benannt.

2 AUSWEIS VON SPEZIALFONDS AUS ZUWENDUNGEN DRITTER

AUSWEIS IN DER BUNDESRECHNUNG (BAND 1)

Sowohl die Zuwendungen Dritter als auch die Mittelverwendung finden keinen Niederschlag in der Erfolgsrechnung des Bundes. Das Jahresergebnis der Fonds wird lediglich als Veränderung des Fondsbestandes aus der Bundesbilanz ersichtlich.

Vermögen (Aktiven), Schulden und Fondsbestand (Passiven) der Spezialfonds sind hingegen in der Bundesbilanz enthalten.

AUSWEIS IN DER RECHNUNG DER ZUSTÄNDIGEN VERWALTUNGSEINHEIT (BAND 2)

Im Band 2 erfolgt kein Ausweis.

AUSWEIS IN DER FONDSRECHNUNG (VORLIEGENDE PUBLIKATION)

Von den Spezialfonds aus Zuwendungen Dritter werden lediglich die Bilanzwerte abgebildet. Auf die Offenlegung einer Erfolgsrechnung wird verzichtet.

133 ÜBRIGE ZWECKGEBUNDENE MITTEL

Die Geldzu- und Geldabflüsse aus Radio- und Fernsehgebühren werden in der Bundesrechnung ausserhalb der Erfolgsrechnung über Bilanzkonten abgewickelt. Die Bilanzkonten werden entsprechend ihrem wirtschaftlichen Charakter dem Fremd- oder Eigenkapital zugeordnet. Für die Zuordnung sind die gleichen Kriterien massgebend wie bei den Spezialfonds (siehe 132).

AUSWEIS IN DER BUNDESRECHNUNG (BAND 1)

In der Bundesrechnung werden die Bestände per Bilanzstichtag pro Zweckbindung ausgewiesen.

AUSWEIS IN DER RECHNUNGEN DER ZUSTÄNDIGEN VERWALTUNGSEINHEITEN (BAND 2)

Im Band 2 erfolgt kein Ausweis.

AUSWEIS IN DER FONDSRECHNUNG (VORLIEGENDE PUBLIKATION)

In der vorliegenden Publikation wird eine Ergebnisrechnung der Haushalt- und Unternehmensabgabe dargestellt. Die Ergebnisrechnung ist zugleich die Überleitung vom Anfangs- zum Endbestand. Die Bestände sind nach den vom Gesetz vorgeschriebenen Zweckbindungen unterteilt.

INHALTSVERZEICHNIS

2	SPEZIALFINANZIERUNGEN	15
21	SPEZIALFINANZIERUNGEN IM EIGENKAPITAL	19
22	SPEZIALFINANZIERUNGEN IM FREMDKAPITAL	23

2 SPEZIALFINANZIERUNGEN

21 SPEZIALFINANZIERUNGEN IM EIGENKAPITAL

ÜBERSICHT

Mio. CHF	Zweckge-		Finan-	Zuwachs	Abgang	Stand
	Stand	bundene				
	2021	Einnahmen	Ausgaben	2>3	2<3	2022
	1	2	3	4	5	6=1+4-5
Spezialfinanzierungen im Eigenkapital	5 071	1 373	1 345	28	0	5 083
Spezialfinanzierung Strassenverkehr	364	1 324	1 303	21	-	385
Spezialfinanzierung Begleitmassnahmen FHAL/WTO	4 629	-	-	-	-	4 629
Spezialfinanzierung Luftverkehr	63	46	39	7	-	69
Überwachung Tierseuchen	-0	2	3	-	0	-0

SPEZIALFINANZIERUNG STRASSENVERKEHR

Mio. CHF		R 2021	R 2022	Differenz absolut	
Spezialfinanzierung Strassenverkehr, Stand per 01.01.		368	364	-4	
Einnahmen		1 335	1 324	-10	
EZV	E110.0111	Mineralölsteuer auf Treibstoffen	1 327	1 293	-34
ASTRA	E101.0001	Veräusserung nicht mehr benötigter Grundstücke Nationalstrassenbau	0	25	24
BAV	E131.0001	Rückzahlung Darlehen und Beteiligungen	8	6	-2
BAV	E132.0001	Rückzahlung Investitionsbeiträge	0	1	1
Ausgaben		1 338	1 303	-35	
Beiträge an Strassenlasten der Kantone und an Hauptstrassen		512	503	-9	
ASTRA	A230.0108	Allgemeine Strassenbeiträge	325	316	-9
ASTRA	A236.0119	Hauptstrassen	141	141	0
ASTRA	A236.0128	Hauptstrassen in Berggebieten und Randregionen	40	40	0
ASTRA	A230.0109	Kantone ohne Nationalstrassen	7	7	0
Einlage in Bahninfrastrukturfonds, Güterverkehrsverlagerung		427	393	-35	
BAV	A236.0110	Einlage Bahninfrastrukturfonds	278	270	-8
BAV	A231.0292	Abgeltung alpenquerender kombinierter Verkehr	100	98	-2
BAV	A236.0111	Güterverkehrsanlagen und technische Neuerungen Güterverkehr	9	18	9
BAV	A236.0139	Investitionsbeiträge Autoverlad	4	5	1
BAV	A231.0291	Autoverlad	2	2	0
BAV	A231.0415	Covid: Abgeltung Schienengüterverkehr	30	-	-30
BAV	A231.0423	Covid: Autoverlad	4	-	-4
Umweltschutz, Schutz vor Naturgefahren		136	139	3	
BAFU	A231.0327	Wald	72	72	0
BAFU	A236.0124	Hochwasserschutz	35	38	3
BAFU	A236.0122	Schutz Naturgefahren	19	19	0
BAFU	A236.0125	Lärmschutz	9	9	0
ASTRA	A231.0309	Langsamverkehr, Fuss- und Wanderwege	1	1	1
Landschaftsschutz		12	13	0	
BAK	A236.0101	Baukultur	10	10	0
BAFU	A236.0123	Natur und Landschaft	2	2	0
ASTRA	A236.0129	Historische Verkehrswege	1	1	0
Verwaltungsaufwand		191	196	5	
ASTRA	A200.0001	ASTRA (inkl. Forschung)	183	188	5
BAFU	A200.0001	BAFU	8	8	0
Einlagen in Nationalstrassen- und Agglomerationsverkehrsfonds (NAF)		60	60	0	
ASTRA	A250.0101	Einlage Nationalstrassen- und Agglomerationsverkehrsfonds (Kompensation NEB)	60	60	0
Jahresergebnis		-4	21	25	
Spezialfinanzierung Strassenverkehr, Stand per 31.12.		364	385	21	

Für verschiedene Aufgaben des Bundes im Bereich des Strassenverkehrs werden zweckgebundene Erträge aus der Mineralölsteuer eingesetzt.

Die Spezialfinanzierung Strassenverkehr (SFSV) stellt den zweckgebundenen Einnahmen aus der Mineralölsteuer die Ausgaben aus den verschiedenen in der Verfassung geregelten Verwendungszwecken gegenüber. Dazu zählen insbesondere Beiträge an die Strassenlasten der Kantone, die Unterstützung der Verlagerung des Schwerverkehrs von der Strasse auf die Schiene, Beiträge an Umwelt- und Landschaftsschutzmassnahmen sowie Forschungs- und Verwaltungsaufwände.

Art. 86 Abs. 3 Bundesverfassung (BV, SR 101); Art. 2 des Bundesgesetzes über die Verwendung der zweckgebundenen Mineralölsteuer und weiterer für den Strassen- und Luftverkehr zweckgebundener Mittel (MinVG, SR 725.116).

SPEZIALFINANZIERUNG BEGLEITMASSNAHMEN FHAL-WTO

Mio. CHF	R 2021	R 2022	Differenz absolut
Spezialfinanzierung Begleitmassnahmen FHAL - WTO, Stand 1.1.	4 629	4 629	0
Einnahmen	-	-	-
-	-	-	-
Ausgaben	-	-	-
-	-	-	-
Jahresergebnis	-	-	-
Spezialfinanzierung Begleitmassnahmen FHAL - WTO, Stand 31.12.	4 629	4 629	0

Beim Abschluss eines Freihandelsabkommens mit der EU oder eines WTO-Abkommens im Agrar- und Lebensmittelbereich werden dieser Spezialfinanzierung Begleitmassnahmen zugunsten der Landwirtschaft belastet.

Der Spezialfinanzierung Begleitmassnahmen FHAL/WTO wurden die Erträge aus den Einfuhrzöllen auf Landwirtschaftsprodukten und Lebensmitteln aus den Jahren 2009–2016 gutgeschrieben. Da die Verhandlungen mit der EU formell nicht abgebrochen wurden und diejenigen im Rahmen der WTO weiterhin laufen, wird auch die Spezialfinanzierung mit konstantem Saldo in der Bilanz weitergeführt.

Art. 19a Landwirtschaftsgesetz vom 29.4.1998 (LwG; SR 970.1).

SPEZIALFINANZIERUNG LUFTVERKEHR

Mio. CHF	R 2021	R 2022	Differenz absolut
Spezialfinanzierung Luftverkehr, Stand 1.1.	75	63	-12
Einnahmen	39	46	7
EZV E110.0111 Mineralölsteuer auf Treibstoffen	17	19	0
EZV E110.0112 Mineralölsteuerzuschlag auf Treibstoffen	23	26	4
Ausgaben	51	39	-11
BAZL A231.0298 Technische Sicherheitsmassnahmen	40	33	-7
BAZL A231.0299 Umweltschutz-Massnahmen	5	2	-2
BAZL A231.0300 Nicht-hoheitliche Sicherheitsmassnahmen	6	3	-2
BAZL A200.0001 Verwaltungsaufwand (Globalbudget)	1	1	0
Jahresergebnis	-12	7	18
Spezialfinanzierung Luftverkehr, Stand 31.12.	63	69	7

Für verschiedene Aufgaben des Bundes im Bereich des Luftverkehrs werden zweckgebundene Erträge aus der Mineralölsteuer eingesetzt. Dazu zählen insbesondere Beiträge an Umweltschutzmassnahmen, an Sicherheitsmassnahmen zur Abwehr widerrechtlicher Handlungen («Security») sowie an Massnahmen zur Förderung eines hohen technischen Sicherheitsniveaus im Luftverkehr («Safety»).

Die Spezialfinanzierung Luftverkehr (SFLV) stellt den zweckgebundenen Einnahmen aus der Mineralölsteuer die Ausgaben aus den verschiedenen, in der Verfassung geregelten Verwendungszwecken gegenüber. Die Mittel werden vom Bund auf Basis von Verfügungen den Gesuchstellern als Finanzhilfen ausgerichtet. In Abhängigkeit der Anzahl und Eignung der Beitragsgesuche können die verfügbaren Mittel nicht immer ausgeschöpft werden.

Art. 87b BV (SR 107); BG vom 22.3.1985 über die Verwendung der zweckgebundenen Mineralölsteuer und weiterer für den Strassen- und Luftverkehr zweckgebundener Mittel (MinVG; SR 725.116.2); Luftfahrtgesetz vom 21.12.1948 (LFG, SR 748.0), Art. 103a und 103b; V vom 29.6.2011 über die Verwendung der zweckgebundenen Mineralölsteuer für Massnahmen im Luftverkehr (MinLV; SR 725.116.22); V vom 18.12.1995 über den Flugsicherungsdienst (VFSD; SR 748.132.1); V vom 1.7.2015 über die Finanzhilfen für Ausbildungen im Bereich der Luftfahrt (VFAL; SR 748.03).

ÜBERWACHUNG TIERSEUCHEN

		R	R	Differenz	
		2021	2022	absolut	
Mio. CHF					
Überwachung Tierseuchen, Stand 1.1.		-0	-0	0	
	Einnahmen	3	2	-0	
BLW	E110.0120	Schlachtabgabe	3	2	-0
	Ausgaben	3	3	0	
BLV	A231.0256	Überwachung Tierseuchen	3	3	0
	Jahresergebnis	0	-0	0	
Überwachung Tierseuchen, Stand 31.12.		-0	-0	-0	

Die Erträge aus der Schlachtabgabe werden zur Finanzierung der Kosten der von den Kantonen durchgeführten nationalen Programme zur Überwachung der Tiergesundheit und damit zur Tierseuchenprävention verwendet.

Die vom Bund ausbezahlten Abgeltungen an die Kantone richten sich nach der Höhe der geschätzten Einnahmen aus der Schlachtabgabe und dem Fondsstand in der Spezialfinanzierung. Da die Zahlungen des Bundes nach Projektfortschritt ausgerichtet werden und die Einnahmenentwicklung mit Unsicherheiten behaftet ist, können Ausgaben und Einnahmen zeitlich auseinander fallen, was zu Schwankungen des Fondsstands führt.

Art. 56a Tierseuchengesetz vom 1.7.1966 (TSG; SR 916.40).

22 SPEZIALFINANZIERUNGEN IM FREMDKAPITAL

ÜBERSICHT

Mio. CHF	Stand	Zweckge-	Finan-	Einlage	Entnahme	Stand
	2021	bundene	zierung			
	Einnahmen	Ausgaben		2>3	2<3	2022
	1	2	3	4	5	6=1+4-5
Spezialfinanzierungen im Fremdkapital	1 395	8 392	8 445	130	183	1 342
VOC-Lenkungsabgabe	233	99	118	-	18	214
CO ₂ -Abgabe auf Brennstoffen, Rückverteilung und Technologiefonds	-16	872	991	-	119	-135
CO ₂ -Abgabe auf Brennstoffen, Gebäudeprogramm	0	367	411	-	45	-45
Sanktion CO ₂ -Verminderung leichte Motorfahrzeuge	0	39	37	2	-	2
Spielbankenabgabe	502	326	269	57	-	559
Altlastenfonds	328	55	21	34	-	362
Abwasserabgabe	278	68	38	30	-	309
VEG Batterien	28	21	15	6	-	35
VEG Glas	8	36	35	1	-	8
Familienzulagen an landwirtschaftliche Arbeitnehmer und Bergbauern	32	-	-	-	-	32
Medienforschung und Rundfunktechnologie	2	2	2	-	1	2
Filmförderung	0	0	0	-	-	0
Krankenversicherung	-	1 042	1 042	-	-	-
Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung	-	5 465	5 465	-	-	-

VOC-LENKUNGSABGABE

Mio. CHF		R 2021	R 2022	Differenz absolut	
VOC-Lenkungsabgabe, Stand 1.1.		243	233	-10	
Einnahmen		107	99	-7	
EZV	E110.0118	Lenkungsabgaben auf VOC	107	99	-8
EZV	E140.0104	Zinsertrag (Finanzertrag)	-	1	1
Ausgaben		117	118	1	
BAFU	A230.0110	Rückverteilung Lenkungsabgabe VOC	117	118	1
Jahresergebnis		-10	-18	-9	
VOC-Lenkungsabgabe, Stand 31.12.		233	214	-18	

Die Lenkungsabgabe auf den flüchtigen organischen Verbindungen (VOC) wird nach Abzug der Finanzierung des Vollzugsaufwands vollständig an die Bevölkerung rückverteilt.

Die Abgabe wird durch die eidgenössische Zollverwaltung vereinnahmt. Der definitive Ertrag kann erst mit der Endabrechnung ein Jahr verzögert ermittelt werden. Die Abgabe inklusive Zinsen wird daher erst nach zwei Jahren zeitverzögert rückverteilt; dies erklärt den stets positiven Saldo der Spezialfinanzierung.

Art. 35a und 35c Umweltschutzgesetz vom 7.10.1983 (USG; SR 814.01), VOC-Verordnung vom 12.11.1997 (SR 814.018).

CO₂-ABGABE AUF BRENNSTOFFEN, RÜCKVERTEILUNG UND TECHNOLOGIEFONDS

Mio. CHF		R 2021	R 2022	Differenz absolut	
CO₂-Abgabe auf Brennstoffen, Rückverteilung und Technologiefonds, Stand 1.1.		-23	-16	7	
Einnahmen		779	872	93	
EZV	E110.0119	CO ₂ -Abgabe auf Brennstoffen (Rückverteilung)	746	846	100
EZV	E110.0119	CO ₂ -Abgabe auf Brennstoffen (Technologiefonds)	25	25	-
BFE	E132.0001	Rückzahlung Investitionsbeiträge	8	-	-8
BAFU	E130.0001	Rückerstattungen	-	1	1
EZV	E140.0104	Zinsertrag (Finanzertrag)	-	0	0
Ausgaben		773	991	219	
BAFU	A230.0111	Rückverteilung CO ₂ -Abgabe auf Brennstoffen	748	965	218
BAFU	A236.0127	Einlage Technologiefonds	25	25	-
BAFU	A240.0105	Zinsen auf CO ₂ -Abgabe auf Brennstoffen	-	1	1
Jahresergebnis		7	-119	-126	
CO₂-Abgabe auf Brennstoffen, Rückverteilung und Technologiefonds, Stand 31.12.		-16	-135	-119	

Die CO₂-Abgabe, eine Lenkungsabgabe auf den CO₂-Emissionen aus der energetischen Nutzung von fossilen Brennstoffen, wird nach Abzug der Beiträge für das Gebäudeprogramm und den Technologiefonds an die Bevölkerung und die Wirtschaft rückverteilt. Die vorliegende Spezialfinanzierung umfasst die Zweckbindung für die Rückverteilung an die Bevölkerung sowie für die jährliche Einlage in den Technologiefonds zur Finanzierung von Bürgerschaftsverlusten aus Darlehen für die Entwicklung und Vermarktung von klimafreundlichen Anlagen und Verfahren.

Die Rückverteilung erfolgt im Jahr der Abgabeerhebung und entspricht jeweils den budgetierten Abgabeerträgen. Da im jeweiligen Jahr der Rückverteilung die geschätzten Einnahmen von den tatsächlich vereinnahmten Erträgen abweichen, weist der Saldo jährliche Schwankungen auf. Der Schätzfehler bei den Einnahmen wird jeweils mit der Rückverteilung des übernächsten Jahres verrechnet.

Art. 29–31 sowie Art. 35 und 36 BG vom 23.12.2011 über die Reduktion von CO₂-Emissionen (CO₂-Gesetz; SR 641.71).

CO₂-ABGABE AUF BRENNSTOFFEN, GEBÄUDEPROGRAMM

Mio. CHF		R 2021	R 2022	Differenz absolut	
CO₂-Abgabe auf Brennstoffen, Gebäudeprogramm, Stand 1.1.		-5	0	5	
Einnahmen		384	367	-17	
EZV	E110.0119	CO ₂ -Abgabe auf Brennstoffen	383	366	-17
EZV	E140.0104	Zinsertrag (Finanzertrag)	-	0	0
BFE	E132.0001	Rückzahlung Investitionsbeiträge	0	-	-0
Ausgaben		379	411	33	
BFE	A236.0116	Gebäudeprogramm	378	411	32
BAFU	A240.0105	Zinsen auf CO ₂ -Abgabe auf Brennstoffen	-	0	0
BFE	A200.0001	Verwaltungsaufwand	1	0	-0
Jahresergebnis		5	-45	-50	
CO₂-Abgabe auf Brennstoffen, Gebäudeprogramm, Stand 31.12.		0	-45	-45	

Ein Teil der CO₂-Abgabe, einer Lenkungsabgabe auf CO₂-Emissionen aus der energetischen Nutzung von fossilen Brennstoffen, wird zweckgebunden zur Finanzierung von Förderprogrammen zur Verminderung der CO₂-Emissionen bei Gebäuden verwendet (Teilzweckbindung). Der restliche Abgabeertrag wird nach Abzug der Beiträge für den Technologiefonds an die Bevölkerung und die Wirtschaft rückverteilt (vgl. Spezialfinanzierung CO₂-Abgabe auf Brennstoffen, Rückverteilung und Technologiefonds).

Ein Drittel des Ertrags aus der CO₂-Abgabe, höchstens aber 450 Millionen pro Jahr, werden zur Finanzierung von Förderprogrammen zur Verminderung der CO₂-Emissionen bei Gebäuden verwendet (Teilzweckbindung): Diese Mittel fliessen hauptsächlich ins Gebäudeprogramm und werden als Globalbeiträge an die Kantone ausgerichtet, wobei Private und Unternehmen die Endempfänger sind. In diesem Zusammenhang kann der Bund maximal 1 Million zur Programmkommunikation verwenden. Daneben kann der Bund maximal 30 Millionen für Projekte zur direkten Nutzung von Geothermie für die Wärmebereitstellung verwenden. Nicht ausgeschöpfte Mittel werden an Bevölkerung und Wirtschaft zurückverteilt.

Die Verwendung der geschätzten Abgabeerträge erfolgt im Jahr der Abgabeerhebung. Da im jeweiligen Jahr der Verwendung die geschätzten von den tatsächlich vereinnahmten Erträgen abweichen, entsteht ein positiver oder negativer Saldo in der Spezialfinanzierung. Dieser wird in den Folgejahren ausgeglichen.

CO₂-Gesetz vom 23.12.2011 (SR 641.71); Energiegesetz vom 30.9.2016 (EnG; SR 730.0), Art. 47, 48, 50-52, CO₂-Verordnung vom 30.11.2012 (SR 641.711), Art. 109 Abs. 1.

SANKTION CO₂-VERMINDERUNG LEICHTE MOTORFAHRZEUGE

Mio. CHF		R 2021	R 2022	Differenz absolut	
Sanktion CO₂-Verminderung leichte Motorfahrzeuge, Stand 1.1.		0	0	0	
Einnahmen		147	39	-108	
BFE	E110.0121	Sanktion CO ₂ -Verminderung leichte Motorfahrzeuge	146	38	-108
ASTRA	E110.0124	Sanktion CO ₂ -Verminderung leichte Motorfahrzeuge	1	2	0
Ausgaben		147	37	-110	
ASTRA	A250.0101	Einlage Nationalstrassen- und Agglomerationsverkehrs-fonds (NAF)145	35	-110	
ASTRA/ BFE	A200.0001	Verwaltungsaufwand (Globalbudget)2	2	0	
Jahresergebnis		0	2	2	
Sanktion CO₂-Verminderung leichte Motorfahrzeuge, Stand 31.12.		-0	2	2	

Die Erträge aus CO₂-Sanktionen für leichte Motorfahrzeuge (PW und leichte Nutzfahrzeuge) werden für Betrieb, Unterhalt und Bau von Nationalstrassen und Beiträge an Infrastrukturen des Agglomerationsverkehrs eingesetzt.

Die Sanktionen werden durch BFE und ASTRA erhoben. Der Reinertrag wird im Folgejahr zusammen mit den anderen zweckgebundenen Erträgen (u.a. Mineralölsteuerzuschlag,

Automobilsteuer, Nationalstrassenabgabe) in den Nationalstrassen- und Agglomerationsverkehrsverkehrsfonds (NAF) eingelegt (siehe 322).

Die definitive Einlage in den NAF kann jeweils erst im Folgejahr aufgrund der Endabrechnungen des Sanktionssystems berechnet werden. Vom Jahresendstand der Spezialfinanzierung kann deshalb nicht direkt auf die Höhe der Einlage in den NAF geschlossen werden.

Art. 37 CO₂-Gesetz vom 23.12.2011 (SR 641.71).

SPIELBANKENABGABE

		R	R	Differenz	
		2021	2022	absolut	
		574	502	-73	
Spielbankenabgabe, Stand 1.1.					
Einnahmen		233	326	93	
ESBK	E110.0101	Spielbankenabgabe	233	326	93
Ausgaben		305	269	-36	
ESBK	A230.0100	Beitrag an AHV	305	269	-36
Jahresergebnis		-73	57	129	
Spielbankenabgabe, Stand 31.12.		502	559	57	

Der Bund erhebt auf den Bruttospielerträgen der Spielbanken eine Abgabe. Die Einnahmen aus dieser Spielbankenabgabe werden an den Ausgleichsfonds der AHV überwiesen, welcher der Finanzierung der AHV-Ausgaben dient.

Die Einnahme aus der Spielbankenabgabe wird mit einer zweijährigen Verzögerung an den Ausgleichsfonds der AHV überwiesen. Berechnungsbasis dieser Abgabe ist der Bruttospielertrag, also die Differenz zwischen den Spieleinsätzen und den ausbezahlten Spielgewinnen. Einbezogen in die jährliche Berechnung werden das letzte Quartal des Vorjahres und die ersten drei Quartale des laufenden Jahres.

Bundesverfassung (BV; SR 101), Art. 106

Bundesgesetzes vom 18.12.1998 über Glücksspiele und Spielbanken (Spielbankengesetz, SBG; SR 935.52) Art. 40 Absatz 1 (ab 1.1.2019: neues Geldspielgesetz, Art. 119)

ALTLASTENFONDS

		R	R	Differenz	
		2021	2022	absolut	
		289	328	39	
Altlastenfonds, Stand 1.1.					
Einnahmen		55	55	0	
BAFU	E110.0123	Altlastenabgabe	55	55	0
Ausgaben		16	21	5	
BAFU	A231.0325	Sanierung von Altlasten	15	20	5
BAFU	A200.0001	Verwaltungsaufwand (Globalbudget)	1	1	0
Jahresergebnis		39	34	-5	
Altlastenfonds, Stand 31.12.		328	362	34	

Auf der Ablagerung von Abfällen wird eine Abgabe erhoben. Diese wird zweckgebunden für Beiträge an die Untersuchung, Überwachung und Sanierung von Deponie-Standorten verwendet.

Die vom Bund zugesagten Finanzierungen richten sich nach den voraussichtlichen Erträgen der Altlastenabgabe. Da die Zahlungen des Bundes nach Projektfortschritt ausgerichtet werden, können Ausgaben und Einnahmen zeitlich auseinander fallen, was zu Schwankungen des Fondsstands führt.

Art. 32e Umweltschutzgesetz vom 7.10.1983 (USG; SR 814.07)

Verordnung vom 26.9.2008 über die Abgabe zur Sanierung von Altlasten (VASA; SR 814.687).

ABWASSERABGABE

		R	R	Differenz	
		2021	2022	absolut	
Mio. CHF					
Abwasserabgabe, Stand 1.1.		246	278	32	
Einnahmen		69	68	-1	
BAFU	E110.0100	Abwasserabgabe	69	68	-1
Ausgaben		37	38	1	
BAFU	A236.0102	Abwasserreinigungsanlagen	36	37	1
BAFU	A200.0001	Verwaltungsaufwand (Globalbudget)	1	1	-0
Jahresergebnis		32	30	-2	
Abwasserabgabe, Stand 31.12.		278	309	30	

Für die bundesseitige Beteiligung an der Finanzierung des Ausbaus von Abwasserreinigungsanlagen (ARA) zur Elimination von organischen Spurenstoffen wird eine zweckgebundene Abwasserabgabe erhoben.

Bei allen noch nicht ausgebauten ARA der Schweiz wird seit 2014 eine Abgabe von jährlich 9 Franken pro angeschlossenen Einwohner erhoben. Einnahmen und Ausgaben fallen zeitlich auseinander: Die Einnahmen nehmen mit zunehmendem Ausbau der ARA ab, während die Ausgaben vom Fortschritt der Ausbautätigkeiten abhängen.

Art. 60a, 60b, 61a, 61b und 84 Gewässerschutzgesetz vom 24.1.1991 (GSchG; SR 814.20).

VORGEZOGENE ENTSORGUNGSGEBÜHR BATTERIEN

		R	R	Differenz	
		2021	2022	absolut	
Mio. CHF					
VEG Batterien, Stand 1.1.		-	28	28	
Einnahmen		45	21	-24	
BAFU	E110.0126	Gebühreneinnahmen Entsorgung Batterien	45	21	-24
Ausgaben		17	15	-2	
BAFU	A231.0403	Recycling Batterien	14	12	-2
BAFU	A200.0001	Verwaltungsaufwand (Globalbudget)	3	3	-0
Jahresergebnis		28	6	-22	
VEG Batterien, Stand 31.12.		28	35	6	

Um die umweltgerechte Entsorgung von gebrauchten Batterien zu finanzieren, wird von den Händlern eine vorgezogene Entsorgungsgebühr (VEG) für die von ihnen in Verkehr gebrachten Batterien erhoben. Die Höhe der VEG wird vom UVEK festgelegt, die Erhebung, Verwaltung und Verwendung der VEG ist hingegen einer privaten Organisation übertragen. Die private Organisation verwendet die VEG ausschliesslich für die Finanzierung der umweltgerechten Entsorgung von Batterien (Sammlung, Transport und Verwertung), Informationstätigkeiten, insbesondere zur Förderung des Rücklaufs von gebrauchten Batterien sowie die Finanzierung ihrer eigenen Tätigkeiten im Rahmen ihres Auftrags.

Art. 32a^{bis} und 43 Umweltschutzgesetz vom 7.10.1983 (USG; SR 814.01)

V. vom 18.5.2005 zur Reduktion von Risiken beim Umgang mit bestimmten besonders gefährlichen Stoffen, Zubereitungen und Gegenständen (ChemRRV; SR 814.81), Anhang 2.15;

V. vom 18.5.2005 des UVEK über die Höhe der vorgezogenen Entsorgungsgebühr für Batterien (SR 814.670.1).

VORGEZOGENE ENTSORGUNGSGEBÜHR GLAS

		R	R	Differenz	
		2021	2022	absolut	
Mio. CHF					
VEG Glas, Stand 1.1.		-	8	8	
Einnahmen		39	36	-4	
BAFU	E110.0125	Gebühreneinnahmen Entsorgung Glas	39	36	-4
Ausgaben		32	35	3	
BAFU	A231.0402	Recycling Glas	29	33	4
BAFU	A200.0001	Verwaltungsaufwand (Globalbudget)	3	2	-1
Jahresergebnis		8	1	-7	
VEG Glas, Stand 31.12.		8	8	1	

Dem Verursacherprinzip entsprechend wird die Finanzierung der umweltgerechten Entsorgung von Getränkeverpackungen aus Glas mittels einer vorgezogenen Entsorgungsgebühr (VEG) geregelt. Das UVEK legt die Höhe der VEG fest. Die Erhebung, Verwaltung und Verwendung der VEG ist einer privaten Organisation übertragen, diese wird durch das BAFU beaufsichtigt. Die private Organisation verwendet die VEG ausschliesslich für die Finanzierung von Sammlung und Transport von Altglas, Reinigen und Sortieren von intakten Getränkeverpackungen und Glasscherben sowie zur Finanzierung von Informationstätigkeiten, insbesondere zur Förderung des Rücklaufs von Verpackungsmaterial sowie von weiteren eigenen Tätigkeiten im Rahmen ihres Auftrages.

Art. 32a^{bis} und 43 Umweltschutzgesetz vom 7.10.1983 (USG; SR 814.01)

V. vom 5.7.2000 über Getränkeverpackungen (VGV, SR 814.621)

V. vom 7.9.2001 über die Höhe der vorgezogenen Entsorgungsgebühr für Getränkeverpackungen aus Glas (SR 814.621.4).

BUNDESKRIEGSTRANSPORTVERSICHERUNG

		R	R	Differenz
		2020	2021	absolut
Mio. CHF				
Bundeskriegstransportversicherung, Stand 1.1.		-	-	-
Einnahmen		-	-	-
BWL	E100.0001	Versicherungsprämien (Globalbudget)	-	-
Ausgaben		-	-	-
BWL	A200.0001	Verwaltungsaufwand (Globalbudget)	-	-
Jahresergebnis		-	-	-
Bundeskriegstransportversicherung, Stand 31.12.		-	-	-

Der Bund kann das Kriegsrisiko und ähnliche Gefahren wie Piraterie, Aufruhr und Terrorismus versichern, sofern dafür auf dem Versicherungsmarkt keine entsprechende Versicherungsdeckung oder keine Deckung zu zumutbaren Bedingungen erhältlich ist. Er kann Deckung gewähren für lebenswichtige Güter und Dienstleistungen, Transportmittel und Lager.

Der Bundesrat hat am 4.6.2021 beschlossen, dieses staatliche Versicherungsangebot einzustellen, da die Risiken internationaler Transporte für die wirtschaftliche Landesversorgung heute gut privat versichert werden können. Durch die BKV-Auflösung wird die Zweckbindung aufgehoben, die rund 55 Millionen Franken stehen nun der allgemeinen Bundeskasse zur Verfügung.

Art. 39 des Bundesgesetzes über die wirtschaftliche Landesversorgung (LVG; SR 531). Verordnung über die Bundeskriegstransportversicherung (VBKV; SR 531.711, aufgehoben per 1.1.2022).

FAMILIENZULAGEN LANDWIRTSCHAFT

Mio. CHF		R 2021	R 2022	Differenz absolut
Familienzulagen an landwirtschaftliche Arbeitnehmer und Bergbauern, Stand 1.1.		32	32	0
	Einnahmen	-	-	-
BSV	E140.0106 Fonds Familienzulagen Landwirtschaft	-	-	-
	Ausgaben	-	-	-
BSV	A231.0242 Familienzulagen Landwirtschaft	-	-	-
	Jahresergebnis	-	-	-
Familienzulagen an landwirtschaftliche Arbeitnehmer und Bergbauern, Stand 31.12.		32	32	-

Mit Bundesbeschluss vom 24.3.1947 über die Errichtung von besonderen Fonds aus den Einnahmen der Ausgleichsfonds der Lohn- und Verdienstersatzordnung wurde unter anderem ein Fonds für den Familienschutz geschaffen und mit knapp 100 Millionen dotiert. 1953, mit Inkrafttreten des FLG, wurden 32 Millionen, ein Drittel der Fondsmittel, als Rückstellung zugunsten der Familienzulagen an landwirtschaftliche Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und selbstständig erwerbende Landwirtinnen und Landwirte ausgeschieden. Diese ursprünglich von Arbeitgeber- und Arbeitnehmerseite sowie von Bund und Kantonen geäußerten Mittel werden seither durch den Bund verzinst.

Die Zinseinnahmen gehen an die Kantone und werden zur Herabsetzung des kantonalen Beitrags an die Familienzulagen in der Landwirtschaft eingesetzt.

Art. 20 sowie Art. 21 Abs. 2 Bundesgesetz vom 20.6.1952 über die Familienzulagen in der Landwirtschaft (FLG; SR 836.7).

MEDIENFORSCHUNG UND RUNDFUNKTECHNOLOGIE

Mio. CHF		R 2021	R 2022	Differenz absolut
Medienforschung und Rundfunktechnologie, Stand 1.1.		2	2	-1
	Einnahmen	1	2	0
BAKOM	E120.0105 Konzessionsabgaben Programmveranstalter	1	2	0
	Ausgaben	2	2	0
BAKOM	A231.0315 Beitrag Medienforschung	2	2	0
BAKOM	A231.0317 Neue Technologie Rundfunk	-	-	-
	Jahresergebnis	-1	-1	-0
Medienforschung und Rundfunktechnologie, Stand 31.12.		2	1	-1

Die Konzessionsabgabe von Radio- und Fernsehveranstaltern wird zur Förderung von Forschungsprojekten im Bereich von Radio und Fernsehen sowie von neuen Verbreitungstechnologien verwendet.

Der Bund erhebt eine Abgabe auf den Bruttoeinnahmen aus Werbung und Sponsoring der Radio- und Fernsehveranstalter. Der Ertrag wird in erster Linie für Forschungsprojekte im Bereich von Radio und Fernsehen sowie in zweiter Linie für die Einführung neuer Verbreitungstechnologien und die diesbezügliche Information der Öffentlichkeit eingesetzt. Abhängig von der Abgabentwicklung sowie den Kosten der mitfinanzierten Forschungsprojekte und Verbreitungstechnologien verändert sich der Saldo der Spezialfinanzierung.

Art. 22 Bundesgesetz vom 24.3.2006 über Radio und Fernsehen (RTVG; SR 784.40)

FILMFÖRDERUNG

Mio. CHF		R 2021	R 2022	Differenz absolut	
Filmförderung, Stand 1.1.		0	0	-	
	Einnahmen	-	0	0	
BAK	E150.0109	Filmförderungsabgaben Fernsehveranstalter Einnahmeanteil	-	0	0
	Ausgaben	-	0	0	
BAK	A231.0130	Selektive Filmförderung	-	0	0
	Jahresergebnis	-	-	-	
Filmförderung, Stand 31.12.		0	0	-	

Schweizer Fernsehveranstalter sind verpflichtet, einen Beitrag zur Schweizer Filmförderung zu leisten – indem sie direkt Schweizer Filme unterstützen oder dem Bund eine Ersatzabgabe entrichten. Diese Abgaben werden für die Schweizer Filmförderung eingesetzt.

Fernsehveranstalter mit nationalem oder sprachregionalem Programmangebot, welche Filme ausstrahlen, müssen mindestens 4 Prozent ihrer Bruttoeinnahmen für den Ankauf, die Produktion oder die Koproduktion von Schweizer Filmen aufwenden oder stattdessen eine Förderungsabgabe von höchstens 4 Prozent bezahlen. Die Einnahmen aus diesen Abgaben sind zweckgebunden für die selektive Filmförderung zu verwenden. Sie werden, falls nicht im selben Jahr eingesetzt, der Spezialfinanzierung gutgeschrieben.

Art. 7 Abs. 2 Bundesgesetz vom 24.3.2006 über Radio und Fernsehen (RTVG; SR 784.40); Art 15 Abs. 2 Filmgesetz vom 14.12.2001 (FiG; SR 443.7).

KRANKENVERSICHERUNG

Mio. CHF		R 2021	R 2022	Differenz absolut	
Krankenversicherung, Stand 1.1.		-	-	-	
	Einnahmen	988	1 042	53	
ESTV	E110.0106	Mehrwertsteuer, Krankenversicherung (5%)	988	1 042	53
EZV	E110.0116	Schwerverkehrsabgabe	-	-	-
	Ausgaben	988	1 042	53	
BAG	A231.0214	Individuelle Prämienverbilligung (IPV)	988	1 042	53
	Jahresergebnis	-	-	-	
Krankenversicherung, Stand 31.12.		-	-	-	

Die Ausgaben des Bundes für die Prämienverbilligung werden im Umfang von 5 Prozent des Mehrwertsteuerertrags (ohne den für AHV und BIF zweckgebundenen Anteil) und mit den ebenfalls zweckgebundenen Einnahmen aus der Schwerverkehrsabgabe (LSVA) für die ungedeckten Kosten des Strassenverkehrs finanziert.

Bei den Prämienverbilligungsbeiträgen des Bundes handelt es sich um gesetzlich gebundene Ausgaben ohne Handlungsspielraum für den Bund. Mit den dafür zweckgebundenen Erträgen wurde 2021 ein Drittel der Bundesausgaben für die Aufgabenerfüllung gedeckt. In den beiden Jahren 2020 und 2021 flossen aus der Schwerverkehrsabgabe keine Mittel in die Spezialfinanzierung Krankenversicherung, weil der Bund das gesetzliche Maximum von zwei Dritteln der LSVA-Erträge in den Bahninfrastrukturfonds einlegte. Der restliche Drittel fließt an die Kantone.

Art. 130 Abs. 4 Bundesverfassung (BV; SR 101); Art. 19 Abs. 2 Schwerverkehrsabgabengesetz (SVAG; SR 641.81).

ALTERS-, HINTERLASSENEN- UND INVALIDENVERSICHERUNG

Mio. CHF		R 2021	R 2022	Differenz absolut	
Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung, Stand 1.1.		-	-	-	
Einnahmen		5 511	5 465	-46	
ESTV	E110.0106	Mehrwertsteuer, MWSt-Prozent für die AHV (83%)	3 048	3 176	128
ESTV	E110.0106	Mehrwertsteuer, Bundesanteil am AHV-Prozent (17%)			-
ESTV	E110.0106	Mehrwertsteuer, Zuschlag 0,4 % für die IV			-
EZV	E110.0108	Tabaksteuer	2 202	2 030	-172
EZV	E110.0110	Spirituosensteuer	252	250	-2
ESTV	E140.0103	Verzugszinsen Steuern und Abgaben	7	8	1
ESTV	E150.0107	Bussen	2	2	-0
Ausgaben		5 511	5 465	-46	
BSV	A231.0239	Leistungen des Bundes an die AHV	2 471	2 280	-192
BSV	A231.0240	Leistungen des Bundes an die IV			
BSV	A231.0241	Ergänzungsleistungen zur AHV			
BSV	A231.0245	Ergänzungsleistungen zur IV			
ESTV	A230.0104	Mehrwertsteuerprozent für die AHV	3 040	3 186	146
ESTV	A230.0105	Mehrwertsteuerzuschlag für die IV	-	-	-
Jahresergebnis		-	-	-	
Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung, Stand 31.12.		-	-	-	

Die Spezialfinanzierung umfasst die zweckgebundenen Einnahmen zugunsten der Sozialversicherungen der ersten Säule (Alters- und Hinterlassenenversicherung, Invalidenversicherung sowie Ergänzungsleistungen). Nicht in dieser Spezialfinanzierung enthalten sind die Einnahmen aus der Spielbankenabgabe, die der AHV zufließen.

Die Spezialfinanzierung wird im Wesentlichen durch drei Einnahmequellen gespeist: Die Erträge des Mehrwertsteuerprozents für die AHV sowie die Erträge der Tabak- und Spirituosensteuer (während der Dauer der IV-Zusatzfinanzierung kam zusätzlich der befristete Mehrwertsteuerzuschlag für die IV hinzu). Ferner werden ihr Verzugszinsen und Bussen gutgeschrieben. Von diesen Einnahmen werden 100 Prozent der Erträge aus dem Mehrwertsteuerprozent für die AHV direkt dem Ausgleichsfonds der Alters- und Hinterlassenenversicherung (bzw. dem Ausgleichsfonds der Invalidenversicherung) überwiesen. Die übrigen Einnahmen dieser Spezialfinanzierung dienen dazu, die Leistungen des Bundes an die AHV, die IV sowie die Ergänzungsleistungen teilweise zu finanzieren.

Art. 130 Abs. 3 der Bundesverfassung (BV; SR 101); Bundesbeschluss über die Anhebung der Mehrwertsteuersätze für die AHV (SR 641.203); Art. 103, Art. 104 Abs. 1 und Art. 111 des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG; SR 831.1); Art. 78 Abs. 6 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG; SR 832.1).

INHALTSVERZEICHNIS

3	SPEZIALFONDS	33
31	SPEZIALFONDS IN DER BUNDESRECHNUNG	37
	1 SPEZIALFONDS AUS VORANSCHLAGSKREDITEN	38
	2 SPEZIALFONDS AUS ZUWENDUNGEN DRITTER	41
	1 SPEZIALFONDS AUS VORANSCHLAGSKREDITEN	48
	2 SPEZIALFONDS AUS ZUWENDUNGEN DRITTER	55
32	SPEZIALFONDS MIT SONDERRECHNUNG	61

3 SPEZIALFONDS

31 SPEZIALFONDS IN DER BUNDESRECHNUNG

311 SPEZIALFONDS IM EIGENKAPITAL

ÜBERSICHT

Mio. CHF	R 2021	R 2022	Differenz absolut
Spezialfonds im Eigenkapital	1 438	1 470	32
Spezialfonds aus VA-Krediten	1 292	1 326	34
Fonds für Regionalentwicklung	1 069	1 079	10
Technologiefonds	205	228	24
Tabakpräventionsfonds	19	19	-0
Spezialfonds aus Zuwendungen Dritter	146	143	-2
Fonds für Verteidigung und Bevölkerungsschutz	89	90	0
Museumsfonds	23	22	-1
Gottfried Keller Stiftung	17	16	1
Centre Dürrenmatt CDN	7	6	-0
Fonds zur Behebung besonderer Notlagen von Betagten und Hinterlassenen	2	2	0
Bibliotheksfonds	3	3	0
Güttinger-Fehr-Fonds	2	2	0
Hilfsfonds Schweizer Staatsangehörige im Ausland	1	1	0
Sozialdienst der Armee	0	0	0
Geschwister Pitschi Fonds	1	1	0
Legat Brunner	0	0	0
Jubiläumsfonds der Forschungsanstalt für Obst, Wein- und Gartenbau, Wädenswil	0	0	0
Fonds für die Seeschifffahrt unter Schweizer Flagge	0	0	0
Johann H. Graf Fonds	0	0	0
UFA-Stiftung zu Gunsten der Forschungsanstalt für viehwirtschaftliche Produktion, Posieux	0	0	0

1 SPEZIALFONDS AUS VORANSCHLAGSKREDITEN

FONDS FÜR REGIONALENTWICKLUNG**ERFOLGSRECHNUNG**

Mio. CHF	R 2021	R 2022	Differenz absolut
Jahresergebnis	6	10	4
Operatives Ergebnis	-13	-17	-4
Ertrag	27	25	-2
Fondseinlage aus dem Bundeshaushalt	25	25	0
Rückzahlungen durch Kantone	2	0	-2
Aufwand	40	42	2
A-Fonds Perdu Beiträge	41	37	-4
Zinsvergünstigung auf Darlehen	-1	4	5
Finanzergebnis	19	27	8
Finanzertrag	31	30	-1
Finanzaufwand	-12	-3	9

BILANZ

Mio. CHF	31.12.2021	31.12.2022	Differenz absolut
Total Aktiven	1 069	1 079	10
Flüssige Mittel	538	544	6
Darlehen	531	534	4
Total Passiven	1 069	1 079	10
Eigenkapital	1 069	1 079	10

DARLEHEN FONDS FÜR REGIONALENTWICKLUNG

Mio. CHF	IHG	NRP	Total
Stand per 01.01.2022	141	390	531
Neu gewährte Darlehen (Nominalwert)	-	26	26
Wertminderungen zum Gewährungszeitpunkt		-4	-4
Wertminderungen aus Folgebewertung	-0	-2	-2
Wertaufholungen aus Folgebewertung	2	21	23
Rückzahlungen	-28	-16	-45
Aufzinsungen	3	3	7
Sonstige Transaktionen	-0	-1	-1
Stand per 31.12.2022	118	417	534

Der Fonds für Regionalentwicklung dient der Finanzierung von Investitionshilfedarlehen. Der Bund kann Finanzhilfen für die Vorbereitung, die Durchführung und die Evaluation von Initiativen, Programmen und Projekten gewähren, die das unternehmerische Denken und Handeln in einer Region fördern, die Innovationsfähigkeit in einer Region stärken, regionale Potenziale ausschöpfen oder die Zusammenarbeit unter öffentlichen und privaten Institutionen, unter Regionen und mit den Agglomerationen fördern.

Keine Verzinsung.

Bundesgesetz vom 6.10.2006 über Regionalpolitik (SR 901.0).

Verordnung vom 28.11.2007 über Regionalpolitik (SR 901.021).

TECHNOLOGIEFONDS**ERFOLGSRECHNUNG**

Mio. CHF	R	R	Δ 2021-22	
	2021	2022	absolut	%
Jahresergebnis	18	24		
Ertrag	27	28	1	4,5
Fondseinlage aus dem Bundeshaushalt	25	25	0	0,0
Gebühren	2	2	0	17,4
Aufwand	9	4	-5	-54,6
Verwaltungs- und Vollzugaufwand	4	3	0	-12,8
Verluste aus Bürgschaften	6	1	-5	-82,2

BILANZ

Mio. CHF	R	R	Δ 2021-22	
	2021	2022	absolut	%
Total Aktiven	205	229	24	11,7
Flüssige Mittel	205	229	24	11,8
Forderungen	0	0	0	-20,9
Total Passiven	205	229	24	11,7
Laufende Verbindlichkeiten	1	1	0	13,4
Eigenkapital	205	228	24	11,7

Vom Ertrag der CO₂-Abgabe werden pro Jahr höchstens 25 Millionen dem Technologiefonds zur Finanzierung von Bürgschaften zugeführt. Mit den Mitteln aus dem Technologiefonds verbürgt der Bund Darlehen an Unternehmen, wenn diese damit Anlagen und Verfahren entwickeln und vermarkten, welche die Treibhausgasemissionen vermindern, den Einsatz der erneuerbaren Energien ermöglichen oder den sparsamen Umgang mit den natürlichen Ressourcen fördern. Die Bürgschaften werden für die Dauer von höchstens 10 Jahren gewährt.

Per 31.12.2021 bestehen offene Bürgschaften im Umfang von 170 Millionen (Vorjahr 127 Mio.).

Keine Verzinsung.

CO₂-Gesetz vom 23.12.2011 (SR 641.71).

CO₂-Verordnung vom 30.11.12 (SR 641.711).

TABAKPRÄVENTIONSFONDS**ERFOLGSRECHNUNG**

Mio. CHF	R	R	Δ 2021-22	
	2021	2022	absolut	%
Jahresergebnis	2	0		
Ertrag	14	13	-1	-7,7
Zweckgebundene Tabaksteuer	14	13	-1	-8,3
Aufwand	12	13	1	9,1
Personalaufwand	1	1	0	12,4
Betriebsaufwand	3	5	2	55,6
Transferaufwand	7	7	-1	-11,0
Präventionsprojekte	5	4	-1	-20,2
Forschungs- und Evaluationsprojekte	0	0	0	-27,6
Kantonale Präventionsprogramme	2	2	0	18,6

BILANZ

Mio. CHF	R	R	Δ 2021-22	
	2021	2022	absolut	%
Total Aktiven	21	20	-1	-3,4
Flüssige Mittel	19	19	0	-2,1
Forderungen	1	1	0	-22,6
Total Passiven	21	20	-1	-3,4
Laufende Verbindlichkeiten	1	1	-1	-44,8
Eigenkapital	19	19	0	-0,7
Verfügbares Kapital	-17	-19	-2	-11,3

Der Tabakpräventionsfonds wurde eingerichtet um insbesondere Präventionsmassnahmen zu finanzieren, die den Einstieg in den Tabakkonsum verhindern, den Ausstieg fördern und die Bevölkerung vor Passivrauch schützen. Der Fonds wird von einer Fachstelle im Bundesamt für Gesundheit verwaltet.

Verzinsung 7/10 R.

Verordnung vom 5.3.2004 über den Tabakpräventionsfonds (SR 641.316).

2 SPEZIALFONDS AUS ZUWENDUNGEN DRITTER

FONDS FÜR VERTEIDIGUNG UND BEVÖLKERUNGSSCHUTZ

CHF	31.12.2021	31.12.2022	Differenz absolut
Total Aktiven	89 413 647	89 685 211	271 564
Flüssige Mittel der Fonds	89 262 598	89 552 555	289 957
Sachanlagen	-	-	-
Übrige Aktiven	151 049	132 656	-18 393
Total Passiven	89 413 647	89 685 211	271 564
Übrige Passiven	-	-	-
Eigenkapital	89 413 647	89 685 211	271 564

Der Fonds dient der Unterstützung von Angehörigen der Armee und des Zivilschutzes in Erfüllung ihrer Wehr- und Zivilschutzpflicht, Personen, die militärisch organisierte Einsätze im Friedensförderungsdienst leisten und aufgrund dieser Dienstleistung in Not geraten sind sowie Helfern und Helferinnen, die im Kriegs- und Katastrophenfall vom Bundesrat eingesetzt werden. Die Vermögen der Eidg. Winkelriedstiftung sowie des Grenus Invalidenfonds sind Bestandteil des vorliegenden Fonds.

Verzinsung R.

Verordnung vom 5.5.1999 über den Sozialfonds für Verteidigung und Bevölkerungsschutz (SR 611.021)

Testament vom 22.8.1850, Bundesbeschluss vom 25.8.1851 (Grenus Invalidenfonds)

Stiftungsurkunde vom 28.2.1886; BRB vom 18.2.1887 (Eidg. Winkelriedstiftung)

MUSEUMSFONDS

CHF	31.12.2021	31.12.2022	Differenz absolut
Total Aktiven	23 010 381	22 351 949	-658 432
Flüssige Mittel der Fonds	3 358 541	3 309 882	-48 659
Sachanlagen	19 651 840	19 042 067	-609 773
Übrige Aktiven	-	-	-
Total Passiven	23 010 381	22 351 949	-658 432
Übrige Passiven	-	-	-
Eigenkapital	23 010 381	22 351 949	-658 432

Der Museumsfonds finanziert die Aufgabenerfüllung der vom Bund direkt verwalteten Museen: Museum für Musikautomaten in Seewen, Museo Vela in Ligornetto, Museum der Sammlung Oskar Reinhart «Am Römerholz» in Winterthur. In den Museumsfonds fließen sämtliche Einnahmen dieser Museen, wobei jedes Museum im Umfang seiner Einnahmen am Museumsfonds partizipiert.

Verzinsung 7/10 R.

Bundesgesetz vom 12.06.2009 über die Museen und Sammlungen des Bundes (SR 432.30).

Verordnung vom 4.12.2009 über den Museumsfonds des Bundesamts für Kultur (SR 432.304)

GOTTFRIED KELLER STIFTUNG

CHF	31.12.2021	31.12.2022	Differenz absolut
Total Aktiven	16 644 259	16 105 308	-538 951
Flüssige Mittel der Fonds	5 547 899	5 335 934	-211 965
Sachanlagen	11 096 360	10 769 374	-326 986
Übrige Aktiven	-	-	-
Total Passiven	16 644 259	16 105 308	-538 951
Übrige Passiven	-	-	-
Eigenkapital	16 644 259	16 105 308	-538 951

Der Fonds wurde aus der Schenkung der im Jahre 1891 in Genf verstorbenen Frau Lydia Welti-Escher gebildet. Die Erträge des Fonds dienen zur Förderung der bildenden Künste; sie können, falls die Eidgenossenschaft in einen Krieg mit dem Ausland verwickelt werden sollte, zur Pflege der verwundeten und kranken Wehrmänner verwendet werden. Über die Verwendung der Erträge des Fonds bestimmt eine vom Bundesrat ernannte Kommission von fünf Mitgliedern.

Verzinsung R.

Verordnung vom 23.11.2011 über die Gottfried-Keller-Stiftung (SR 611.031).

BRB vom 16.9.1890 und 1.6.1948. Reglement vom 1.6.1948.

CENTRE DÜRRENMATT CDN

CHF	31.12.2021	31.12.2022	Differenz absolut
Total Aktiven	6 504 293	6 183 097	-321 196
Flüssige Mittel der Fonds	482 039	364 076	-117 964
Sachanlagen	6 022 254	5 819 022	-203 232
Übrige Aktiven	-	-	-
Total Passiven	6 504 293	6 183 097	-321 196
Übrige Passiven	-	-	-
Eigenkapital	6 504 293	6 183 097	-321 196

Das Centre Dürrenmatt, welches das alte Wohnhaus von Friedrich Dürrenmatt beinhaltet, wurde im Jahr 2000 eröffnet. Es hat den Zweck, das Bildwerk von Friedrich Dürrenmatt zu sammeln, zu erhalten und bekannt zu machen.

Verzinsung R.

Verordnung vom 14.1.1998 über die Schweizerische Nationalbibliothek (SR 432.211).

BRB vom 26.10.1945.

FONDS ZUR BEHEBUNG BESONDERER NOTLAGEN VON BETAGTEN UND HINTERLASSENEN

CHF	31.12.2021	31.12.2022	Differenz absolut
Total Aktiven	2 305 169	2 318 136	12 967
Flüssige Mittel der Fonds	2 305 169	2 318 136	12 967
Sachanlagen	-	-	-
Übrige Aktiven	-	-	-
Total Passiven	2 305 169	2 318 136	12 967
Übrige Passiven	-	-	-
Eigenkapital	2 305 169	2 318 136	12 967

Der Fonds wurde aus den Zuwendungen der Herren Dr. Näf, A. Isler und den Eheleuten von Smolenski gebildet. Zweck des Fonds ist die Gewährung von Leistungen an Betagte und Hinterlassene, die sich unverschuldet in einer besonderen Notlage befinden. Es können Geld-, Sach- und Dienstleistungen gewährt werden.

Verzinsung R.

BRB vom 7.1.1955, 8.8.1962, 8.11.1974.

Reglement vom 24.10.1974.

BIBLIOTHEKSFONDS

CHF	31.12.2021	31.12.2022	Differenz absolut
Total Aktiven	2 570 034	2 719 524	149 490
Flüssige Mittel der Fonds	2 570 034	2 719 524	149 490
Sachanlagen	-	-	-
Übrige Aktiven	-	-	-
Total Passiven	2 570 034	2 719 524	149 490
Übrige Passiven	-	-	-
Eigenkapital	2 570 034	2 719 524	149 490

Gebildet und geüffnet aus Bargeschenken, Legaten, anderweitigen Zuwendungen sowie nicht zurückgeforderten Kauttionen. Die Mittel des Fonds dienen zur Vermehrung der Sammlungen der Landesthek.

Verzinsung R.

Verordnung vom 14.1.1998 über die Schweizerische Nationalbibliothek. BRB vom 26.10.1945.

GÜTTINGER-FEHR-FONDS

CHF	31.12.2021	31.12.2022	Differenz absolut
Total Aktiven	1 972 134	1 983 217	11 083
Flüssige Mittel der Fonds	1 972 134	1 983 217	11 083
Sachanlagen	-	-	-
Übrige Aktiven	-	-	-
Total Passiven	1 972 134	1 983 217	11 083
Übrige Passiven	-	-	-
Eigenkapital	1 972 134	1 983 217	11 083

Der Fonds wurde aus einer Schenkung von Frau Dr. Lina Güttinger-Fehr und aus der Verlassenschaft der am 6.5.1969 verstorbenen Fräulein Berta Fehr gebildet. Die Erträge sind zur Durchführung von Forschungen auf dem Gebiete der Nahrungsmittelerzeugung zu verwenden, in erster Linie zur Bestreitung von Aufwendungen für wissenschaftliche Arbeiten, die durch die Forschungsanstalt für landwirtschaftlichen Pflanzenbau in Zürich-Reckenholz ausgeführt werden.

Verzinsung R.

BRB vom 16.1.1948 und 25.4.1973.

HILFSFONDS SCHWEIZER STAATSANGEHÖRIGE IM AUSLAND

CHF	31.12.2021	31.12.2022	Differenz absolut
Total Aktiven	1 464 112	1 445 068	-19 043
Flüssige Mittel der Fonds	1 464 112	1 445 068	-19 043
Sachanlagen	-	-	-
Übrige Aktiven	-	-	-
Total Passiven	1 464 112	1 445 068	-19 043
Übrige Passiven	-	-	-
Eigenkapital	1 464 112	1 445 068	-19 043

Das Vermögen stammt aus Zuwendungen an die frühere Eidg. Polizeiabteilung. Der Fonds dient der Unterstützung hilfsbedürftiger Auslandschweizer und Rückwanderer, soweit ihnen nicht auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen geholfen werden kann. Die Verwaltung obliegt dem Eidg. Departement für auswärtige Angelegenheiten.

Verzinsung R.

Reglement und BRB vom 5.2.1975.

SOZIALDIENST DER ARMEE

CHF	31.12.2021	31.12.2022	Differenz absolut
Total Aktiven	314 316	339 709	25 393
Flüssige Mittel der Fonds	234 240	254 565	20 325
Sachanlagen	-	-	-
Übrige Aktiven	80 076	85 144	5 069
Total Passiven	314 316	339 709	25 393
Übrige Passiven	-	-	-
Eigenkapital	314 316	339 709	25 393

Der Sozialdienst der Armee (SdA) bietet Angehörigen der Armee (AdA), die infolge der Militärdienstpflicht in ihren persönlichen, beruflichen oder familiären Verhältnissen auf Schwierigkeiten stossen sowie Militärpatienten und Hinterbliebenen von im Dienst oder an den Folgen eines im Dienst erlittenen Leidens oder Unfalls verstorbenen AdA soziale, rechtliche sowie finanzielle Unterstützung an. Die Haupttätigkeit des SdA umfasst die Beratung und Betreuung von Rekruten. Der Fonds finanziert sich über Spenden von Hilfswerken oder Stiftungen.

Verzinsung R.

Bundesgesetz vom 8.9.1993 über die Armee und die Militärverwaltung (SR 510.10).

Dienstreglement vom 22.6.1994 der Schweizerischen Armee (SR 510.107.0).

GESCHWISTER PITSCHI FONDS

CHF	31.12.2021	31.12.2022	Differenz absolut
Total Aktiven	501 000	503 818	2 818
Flüssige Mittel der Fonds	501 000	503 818	2 818
Sachanlagen	-	-	-
Übrige Aktiven	-	-	-
Total Passiven	501 000	503 818	2 818
Übrige Passiven	-	-	-
Eigenkapital	501 000	503 818	2 818

Die am 28.10.1952 verstorbene Josephine Pitschi hat gemäss letztwilliger Verfügung die Eidgenossenschaft als Erbin für den im Ausland gelegenen Teil des Nachlasses eingesetzt. Die Erträge des Fonds sind je zur Hälfte dem Sozialfonds für Verteidigung und Bevölkerungsschutz und der Stiftung Pro Senectute zuzuweisen.

Verzinsung R.

Letztwillige Verfügung vom 4.3.1941, BRB vom 17.4.1953.

LEGAT BRUNNER

CHF	31.12.2021	31.12.2022	Differenz absolut
Total Aktiven	405 017	407 296	2 278
Flüssige Mittel der Fonds	405 017	407 296	2 278
Sachanlagen	-	-	-
Übrige Aktiven	-	-	-
Total Passiven	405 017	407 296	2 278
Übrige Passiven	-	-	-
Eigenkapital	405 017	407 296	2 278

Vermächtnis des am 1.5.1885 verstorbenen Herrn Fritz Brunner, zur Unterstützung wissenschaftlicher Arbeiten auf dem Gebiet der Meteorologie. Das Kapital darf nur ausnahmsweise für die Erstellung von Neubauten oder zum Erwerb von Apparaten mit bleibendem Wert beansprucht werden.

Verzinsung R.

BRB vom 27.7.1886 und 6.3.1889.

Reglement vom 6.3.1889.

JUBILÄUMSFONDS DER FORSCHUNGSANSTALT FÜR OBST, WEIN- UND GARTENBAU, WÄDENSWIL

CHF	31.12.2021	31.12.2022	Differenz absolut
Total Aktiven	242 990	244 357	1 367
Flüssige Mittel der Fonds	242 990	244 357	1 367
Sachanlagen	-	-	-
Übrige Aktiven	-	-	-
Total Passiven	242 990	244 357	1 367
Übrige Passiven	-	-	-
Eigenkapital	242 990	244 357	1 367

Gebildet aus Spenden der Industrie- und Fachverbandskreise zum 75-jährigen Bestehen der Versuchsanstalt. Die Mittel dienen zur Finanzierung von Untersuchungen, für welche die laufenden Kredite nicht herangezogen werden können.

Verzinsung R.

BRB vom 29.12.1965.

Reglement vom 29.12.1965.

FONDS FÜR DIE SEESCHIFFFAHRT UNTER SCHWEIZER FLAGGE

CHF	31.12.2021	31.12.2022	Differenz absolut
Total Aktiven	84 988	85 466	478
Flüssige Mittel der Fonds	84 988	85 466	478
Sachanlagen	-	-	-
Übrige Aktiven	-	-	-
Total Passiven	84 988	85 466	478
Übrige Passiven	-	-	-
Eigenkapital	84 988	85 466	478

Das Vermögen des Fonds stammt aus Ordnungsbussen fehlbarer Seeleute und Passagiere gemäss Art. 158 Abs. 5 des Seeschiffahrtsgesetzes. Es dient vor allem zur Unterstützung von Seeleuten, deren Bedürftigkeit eine Folge von Ereignissen ist, die während der Dienstleistung auf schweizerischen Seeschiffen eingetreten sind.

Verzinsung R.

Bundesgesetz vom 23.9.1953 über die Seeschiffahrt unter der Schweizer Flagge (SR 747.30).

BRB vom 20.1.1942, 28.7.1949 und 30.6.1961.

JOHANN H. GRAF FONDS

CHF	31.12.2021	31.12.2022	Differenz absolut
Total Aktiven	66 109	66 481	372
Flüssige Mittel der Fonds	66 109	66 481	372
Sachanlagen	-	-	-
Übrige Aktiven	-	-	-
Total Passiven	66 109	66 481	372
Übrige Passiven	-	-	-
Eigenkapital	66 109	66 481	372

Der Fonds wurde aus dem Vermögen des liquidierten Zentralkomitees für schweizerische Landeskunde gebildet. Die Mittel des Fonds dienen bibliographischen Zwecken. Vom Fondsvermögen ist ein Beitrag von 5000 als unantastbares Stammgut bezeichnet.

Verzinsung R.

Reglement vom 1.1.1951.

UFA-STIFTUNG ZU GUNSTEN DER FORSCHUNGSANSTALT FÜR VIEHWIRTSCHAFTLICHE PRODUKTION, POSIEUX

CHF	31.12.2021	31.12.2022	Differenz absolut
Total Aktiven	51 238	51 526	288
Flüssige Mittel der Fonds	51 238	51 526	288
Sachanlagen	-	-	-
Übrige Aktiven	-	-	-
Total Passiven	51 238	51 526	288
Übrige Passiven	-	-	-
Eigenkapital	51 238	51 526	288

Unter dem Namen «UFA-Stiftung» besteht an der Eidgenössischen Forschungsanstalt für viehwirtschaftliche Produktion Grangeneuve in Posieux ein Sondervermögen von ursprünglich 50 000. Der Fonds bezweckt die fachliche Aus- und Weiterbildung der Mitarbeitenden der Anstalt im In- und Ausland. Das Fondsvermögen kann in begründeten Fällen herangezogen werden, jedoch nur bis zu einem Restbetrag von 20 000.

Verzinsung R.

Reglement vom 3.9.1976.

312 SPEZIALFONDS IM FREMDKAPITAL

ÜBERSICHT

CHF	R 2021	R 2022	Differenz absolut
Spezialfonds im Fremdkapital	2 312	3 335	1 023
Spezialfonds aus VA-Krediten	1 642	2 650	1 009
Netzzuschlagsfonds	1 624	2 632	1 008
Fonds Landschaft Schweiz	6	6	1
Wohlfahrtskasse des Zollpersonals FiLe	7	7	0
Wohlfahrtskasse des Zollpersonals FEWO	5	5	0
Spezialfonds aus Zuwendungen Dritter	670	685	14
Nuklearschadenfonds	529	542	13
Familienausgleichskasse (FAK)	95	98	3
Unterstützungsfonds für das Bundespersonal	30	30	0
Rätzer-Invalidenfonds	6	6	0
Berset Müller Stiftung	4	4	-0
Achille Isella-Fonds	2	-	-2
Samuel-Schindler-Fonds	4	4	-0
Stiftung Prof. Dr. Eugen Huber	1	1	0
Anton Cadonau-Fonds	0	0	0
Bibliotheksfonds Desai	0	0	0
Professor Steiger Fonds	0	0	-0
Hans Walter Fonds	0	0	0
Unterstützungsfonds Hugo Bachmann	0	-	-0

Hinweis: Die Salden der beiden Wohlfahrtskassen des Zollpersonals basieren auf Vorjahreswerten, weil die entsprechenden Abschlüsse zu spät vorliegen.

1 SPEZIALFONDS AUS VORANSCHLAGSKREDITEN

NETZZUSCHLAGSFONDS**ERFOLGSRECHNUNG**

Mio. CHF	R	R	Δ 2021-22	
	2021	2022	absolut	%
Jahresergebnis	358	1 009		
Ertrag	1 255	1 661	406	32,4
Netzzuschlag	1 288	1 274	-14	-1,1
Energieverkäufe	69	186	117	168,9
Übersteigender Teil Einspeisevergütung	-	324	324	-
Rückerstattung Netzzuschlag	-103	-129	-27	-26,0
Übrige Erträge	-	0	0	-
Zinsertrag	-	6	6	-
Aufwand	896	652	-244	-27,2
Eigenaufwand	28	28	0	0,8
Verwaltungsaufwand	3	3	0	0,0
Externer Vollzugaufwand	14	12	-2	-11,6
Übriger Aufwand	10	12	2	17,8
Transferaufwand	869	624	-244	-28,1
Marktprämie Grosswasserkraft	155	26	-129	-83,5
Wertberichtigung Investitionsbeiträge	714	599	-115	-16,1

INVESTITIONSRECHNUNG

Mio. CHF	R	R	Δ 2021-22	
	2021	2022	absolut	%
Saldo Investitionsrechnung	-714	-599		
Investitionsausgaben	714	599	-115	-16,1
Einspeisevergütung	369	223	-146	-39,5
Photovoltaik	162	143	-20	-12,2
Windenergie	7	0	-7	-98,1
Biomasse	108	43	-64	-59,7
Kleinwasserkraft	92	37	-55	-59,6
Einmalvergütungen	231	244	13	5,6
Mehrkostenfinanzierung	27	10	-17	-62,3
Geothermie Erkundungsbeiträge und -Garantien	6	11	5	72,5
Wettbewerbliche Ausschreibungen	28	27	-1	-3,7
Ökologische Sanierung Wasserkraft	27	35	8	29,0
Investitionsbeiträge	24	47	23	96,2
Investitionsbeiträge Kleinwasserkraft	7	12	5	81,0
Investitionsbeiträge Grosswasserkraft	14	32	18	125,5
Investitionsbeiträge Biomasse	3	3	0	-4,7

BILANZ

Mio. CHF	R	R	Δ 2021-22	
	2021	2022	absolut	%
Aktiven	1 924	2 859	935	48,6
Umlaufvermögen	1 884	2 819	935	49,7
Flüssige Mittel	1 578	2 393	815	51,7
Forderungen	120	227	107	89,3
Aktive Rechnungsabgrenzung	186	199	13	7,0
Anlagevermögen	40	40	0	0,3
Langfristige Finanzanlagen	40	40	0	0,3
Passiven	1 924	2 859	935	48,6
Kurzfristiges Fremdkapital	300	227	-73	-24,3
Laufende Verbindlichkeiten	8	69	61	801,2
Passive Rechnungsabgrenzung	292	158	-134	-46,0
Kurzfristige Rückstellungen	0	0	0	-35,7
Eigenkapital	1 624	2 632	1 009	62,1
Fondskapital	1 624	2 632	1 009	62,1

RECHTSGRUNDLAGEN

Laut Artikel 35 des Energiegesetzes vom 30.09.2016 (EnG, SR 730.0) wird bei den Netzbetreibern ein Zuschlag auf dem Netznutzungsentgelt für das Übertragungsnetz (Netzzuschlag) erhoben und in den Netzzuschlagsfonds (NZF) nach Artikel 37 EnG eingelegt. Der NZF hat die Form eines rechtlich unselbständigen Fonds mit eigener Rechnung. Er besteht aus einer Erfolgsrechnung, einer Investitionsrechnung und einer Bilanz.

Gemäss Artikel 72 Absatz 6 EnG wird der maximale Zuschlag in Höhe von 2.3 Rp./kWh solange erhoben, bis der Mittelbedarf infolge des Auslaufens der Unterstützung nach Artikel 38 EnG abnimmt. Danach wird der Netzzuschlag wieder durch den Bundesrat bedarfsgerecht festgelegt (Artikel 35 Absatz 3 EnG). Die verfügbaren Mittel werden entsprechend den gesetzlichen Vorgaben auf die verschiedenen Förderinstrumente aufgeteilt.

FUNKTIONSWEISE DES FONDS

Über den Netzzuschlag werden schwergewichtig Investitionen zur Förderung von neuen erneuerbaren Energien und von Energieeffizienz gefördert. Dazu kommen Beiträge an bestehende Grosswasserkraftwerke zur Finanzierung der ungedeckten Produktionskosten und zur ökologischen Sanierung von Wasserkraftwerken. Im Einzelnen können folgende Förderinstrumente unterschieden werden:

- Das *Einspeisevergütungssystem* (Art. 19 EnG) dient der Förderung der Stromproduktion aus neuen erneuerbaren Energien (Photovoltaik, Windkraft, Biomasse, Kleinwasserkraft, Geothermie). Das Einspeisevergütungssystem deckt rund 80 Prozent bis 100 Prozent der Differenz zwischen Produktionskosten und Marktpreis und garantiert den Produzentinnen und Produzenten von erneuerbarem Strom einen Preis, der sich an ihren Produktionskosten orientiert. Die Vergütungssätze für Elektrizität aus erneuerbaren Energien werden anhand von Referenzanlagen pro Technologie und Leistungsklasse festgelegt. Die Vergütungsdauer beträgt 20 Jahre für Biomasseanlagen und 15 Jahre für alle anderen Technologien.
- Die *Einmalvergütung* wird für alle Photovoltaikanlagen mit einer Leistung von weniger als 50 Megawatt (MW) ausgerichtet. Bei Anlagen mit einer Leistung ab 100 Kilowatt können die Projekteigner zwischen einer Einmalvergütung und dem Einspeisevergütungssystem wählen. Im Gegensatz zum Einspeisevergütungssystem werden bei der Einmalvergütung maximal 30 Prozent der Investitionskosten vergütet. Zudem erfolgt die Auszahlung nicht über mehrere Jahre, sondern mittels einer einmaligen Zahlung.
- Die *Mehrkostenkostenfinanzierung* (Art. 73 Abs. 4 EnG) ist das Vorläufersystem der kostendeckenden Einspeisevergütung. Für die nach altem Recht zwischen Netzbetreibern und unabhängigen Stromproduzenten abgeschlossenen Verträge werden noch bis spätestens 2035 Förderbeiträge ausbezahlt.

- *Investitionsbeiträge für Biomasseanlagen und Wasserkraftwerke:* Im Rahmen des Energiegesetzes können Kehrichtverbrennungsanlagen, Gaskläranlagen sowie Holzkraftwerke einen Investitionsbeitrag in Anspruch nehmen (Art. 24 Abs. 1 Bst. c EnG). Weiter können auch Klein- und Grosswasserkraftanlagen einen Investitionsbeitrag in Anspruch nehmen (Art. 24 Abs. 1 Bst. b EnG). Die Investitionsbeiträge liegen bei Grosswasserkraftanlagen (GWK) bei max. 35 Prozent und bei Kleinwasserkraftanlagen (KWK) bei max. 60 Prozent der anrechenbaren Investitionskosten. Während für KWK nur Beiträge an erhebliche Erweiterungen und Erneuerungen bestehender Anlagen ausgerichtet werden, können bei GWK auch Neuanlagen gefördert werden.
- Das Instrument der *Wettbewerblichen Ausschreibungen* zielt auf die Erhöhung der Energieeffizienz in der Industrie, im Dienstleistungssektor sowie in Privathaushalten ab. Es schafft Anreize, um die Stromeffizienz zu erhöhen und leistet somit einen wesentlichen Beitrag zur Erreichung der energiepolitischen Ziele (Art. 32 EnG). Gefördert werden Projekte und Programme, welche die Förderbedingungen erfüllen und pro Förderfranken möglichst viel Strom einsparen.
- *Marktprämie Grosswasserkraft:* Betreiber von Grosswasserkraftwerken, die ihre Produktion am Markt unterhalb der Gestehungskosten absetzen müssen, haben gemäss den Artikeln 30ff EnG in den Jahren 2019 bis 2022 Anspruch auf eine Marktprämie. Für ungedeckte Gestehungskosten wird eine Marktprämie von maximal 1 Rp./kWh ausbezahlt.
- *Ökologische Sanierungen Wasserkraft:* Gemäss den Artikeln 83a und 83b des Gewässerschutzgesetzes (GSchG, SR 814.20) und Artikel 10 des Bundesgesetzes über die Fischerei (BGF, SR 923.0) müssen bestehende Wasserkraftwerke, welche die Fischwanderung oder den Geschiebehaushalt beeinträchtigen oder Abflussschwankungen (Schwall-Sunk) verursachen, bis 2030 saniert werden. Die Inhaber von bestehenden Wasserkraftanlagen werden für die Kostenfolgen der notwendigen Sanierungsmassnahmen in den Bereichen Schwall-Sunk, Geschiebe und Fischgängigkeit entschädigt (Art. 34 EnG). Anträge werden durch das Bundesamt für Umwelt geprüft.

FINANZIELLE ZUSAGEN - EINSPEISEVERGÜTUNGSSYSTEM

Mio. CHF	Verpflichtungen aus bewilligten Projekten	Voraussichtlicher Mittelabfluss (basierend auf Realisierungswahrscheinlichkeiten)			Voraussichtlich nicht realisierte Projekte
		2023	2024-2027	ab 2028	
Total	9 636	-358	589	5 356	4 050
Anlagen in Betrieb per 31.12.2022	3 972	-327	544	3 755	-
Anlagen nicht in Betrieb per 31.12.2022	5 664	-31	45	1 601	4 049
Wind	4 072	-	18	492	3 562
PV	2	-	-3	5	0
Kleinwasserkraft	461	-24	-5	367	123
Andere	1 128	-7	35	737	363

Mit dem Ausweis der finanziellen Zusagen wird offengelegt, welche zukünftigen Zahlungen aus dem Netzzuschlagsfonds aufgrund bestehender Zusagen voraussichtlich eintreten werden und in welchem Umfang sich diese in den Folgejahren auf die Jahresrechnung des Netzzuschlagsfonds niederschlagen werden.

FINANZIELLE ZUSAGEN – ÜBRIGE FÖRDERINSTRUMENTE

Mio. CHF	Eingegangene Verpflichtungen per 31.12.2022
Total	565
Geothermie-Erkundungsbeiträge- und Garantien ¹	81
Wettbewerbliche Ausschreibungen ²	157
Ökologische Sanierung Wasserkraft ³	215
Investitionsbeiträge Kleinwasserkraft ⁴	33
Investitionsbeiträge Grosswasserkraft ⁵	80

¹ Im Jahr 2022 erhielt ein Projekt eine Zusicherung in Höhe von 5,7 Millionen.

² 2022 wurden für 63 neue Projekte und 8 Programme 39 Millionen zugesichert. Diese Mittel werden ausbezahlt, sobald die betreffenden Massnahmen erfolgreich umgesetzt worden sind.

³ 36 Sanierungsbeiträge mit einem Gesamtvolumen von 76 Millionen konnten neu verfügt werden. Sie werden aufwandwirksam erfasst, sobald die damit verbundenen Leistungen erbracht worden sind.

⁴ Im Berichtsjahr wurden keine neuen Verpflichtungen eingegangen.

⁵ Im Berichtsjahr wurden keine neuen Verpflichtungen eingegangen.

FONDS LANDSCHAFT SCHWEIZ**ERFOLGSRECHNUNG**

Mio CHF	R 2021	R 2022	Differenz absolut
Jahresergebnis	0	1	0
Operatives Ergebnis	0	1	0
Ertrag	5	5	0
Fondseinlage aus dem Bundeshaushalt	5	5	0
Spenden	0	0	-0
Übriger Ertrag		0	0
Aufwand	5	5	-0
Personalaufwand	1	1	-0
Sach- und übriger Betriebsaufwand	0	0	-0
A-Fonds-Perdu Beiträge	4	3	-0
Kampagnen und Information			-

BILANZ

Mio CHF	31.12.2021	31.12.2022	Differenz absolut
Total Aktiven	18	18	-1
Umlaufvermögen	18	18	-1
Flüssige Mittel	18	18	-1
Forderungen	0	0	-
Aktive Rechnungsabgrenzung	-	-	-
Total Passiven	18	18	-0
Kurzfristiges Fremdkapital	12	11	-1
Laufende Verbindlichkeiten	12	11	-1
kurzfristige Finanzverbindlichkeiten	-	-	-
Passive Rechnungsabgrenzungen	-	-	-
kurzfristige Rückstellungen	0	0	0
Eigenkapital	6	6	1
Finanzielle Zusagen	-4	-3	0
fällig in 1 Jahr	-2	-2	0
fällig in 2 bis 5 Jahren	-1	-1	0
fällig in über 5 Jahren	-	-	-
Verfügbares Kapital	2	3	1

Der Fonds Landschaft Schweiz wurde 1991 anlässlich der 700-Jahr-Feier der Eidgenossenschaft als Geschenk an die Schweiz ins Leben gerufen. Damit sollte für eine breite Bevölkerung und namentlich für kommende Generationen etwas von bleibendem Wert geschaffen werden: Finanzhilfen zur Erhaltung und Pflege von naturnahen Kulturlandschaften. Der Fonds Landschaft Schweiz FLS hilft mit, die historisch gewachsenen Kulturlandschaften mit ihren traditionellen Bewirtschaftungsformen, Kulturgütern und Naturlandschaften zu erhalten und gegebenenfalls wiederherzustellen. Er unterstützt Massnahmen zur Erhaltung, Pflege und Wiederherstellung naturnaher Kulturlandschaften und fördert eine angepasste, nachhaltige und schonende Nutzung der Landschaft. Besondere Pflegeleistungen werden durch den Fonds Landschaft Schweiz (FSL) finanziell unterstützt.

Für die Jahre 2001-2011 wurden insgesamt 50 Millionen für den Fonds gesprochen. Im Jahr 2010 wurde durch das Parlament eine Verlängerung des Fonds bis 2021 und weitere Mittel in Höhe von 50 Millionen beschlossen. Der Fonds nimmt durch jährliche Auszahlungen (Finanzhilfen) jedes Jahr ab.

Verzinsung R +0,25 Prozent.

BB vom 3.5.1991 über Finanzhilfen zur Erhaltung und Pflege naturnaher Kulturlandschaften (SR 457.51).

Die Jahresrechnung 2021 ist provisorisch. Sie wurde zum Zeitpunkt der Veröffentlichung in der vorliegenden Publikation noch nicht durch das zuständige Gremium verabschiedet.

WOHLFAHRTSKASSE DES ZOLLPERSONALS FILE**ERFOLGSRECHNUNG**

CHF	R 2021	R 2022	Differenz absolut
Jahresergebnis	878	23 792	22 913
Operatives Ergebnis	878	23 792	22 913
Ertrag	606 661	637 213	30 552
Bundesbeitrag	600 000	600 000	-
Übriger Ertrag	6 661	37 213	30 552
Aufwand	605 783	613 421	7 639
Leistungen an Personal	599 296	595 266	-4 030
Leistungen an Pensionierte	5 451	16 960	11 509
Übriger Aufwand	1 036	1 195	159

BILANZ

CHF	31.12.2021	31.12.2022	Differenz absolut
Aktiven	7 051 786	7 075 275	23 489
Umlaufvermögen	7 051 786	7 075 275	23 489
Flüssige Mittel	6 804 699	6 850 748	46 049
Forderungen	7 988	-	-7 988
Darlehen an Personal	239 099	219 075	-20 024
Aktive Rechnungsabgrenzungen	-	5 453	5 453
Passiven	7 051 786	7 075 275	23 489
Kurzfristiges Fremdkapital	1 851	800	-1 051
Laufende Verbindlichkeiten	-	-	-
Passive Rechnungsabgrenzung	1 851	800	-1 051
Eigenkapital	7 049 935	7 074 475	24 540
Fondsvermögen	7 049 935	7 074 475	24 540

Zweck der Wohlfahrtskasse ist es, die soziale Lage des Personals der Eidgenössischen Zollverwaltung und seiner Familien zu verbessern, insbesondere nicht grob verschuldete finanzielle Schwierigkeiten zu lindern. Die Wohlfahrtskasse führt zwei verschiedene Rechnungen; eine für den Betrieb und die Vermietung der Ferienwohnungen (FEWO) und eine für die Ausrichtung von finanziellen Leistungen (FILE).

Verzinsung R.

Verordnung vom 18.10.2006 über die Wohlfahrtskasse des Zollpersonals (SR 631.051).

Die Jahresrechnung 2021 ist provisorisch. Sie wurde zum Zeitpunkt der Veröffentlichung in der vorliegenden Publikation noch nicht durch das zuständige Gremium verabschiedet.

WOHLFAHRTSKASSE DES ZOLLPERSONALS FEWO**ERFOLGSRECHNUNG**

CHF	R 2021	R 2022	Differenz absolut
Jahresergebnis	237 840	102 534	-135 306
Operatives Ergebnis	237 840	102 534	-135 306
Ertrag	1 093 476	979 761	-113 715
Mieterttrag Ferienwohnungen	1 073 341	970 359	-102 982
Übriger Ertrag	20 135	9 402	-10 733
Aufwand	855 636	877 227	21 591
Immobilienaufwand	667 681	710 641	42 960
Übriger Aufwand	51 005	29 636	-21 369
Abschreibungen Immobilien	136 950	136 950	0

BILANZ

CHF	31.12.2021	31.12.2022	Differenz absolut
Aktiven	5 434 550	5 494 689	60 139
Umlaufvermögen	3 088 376	3 285 465	197 089
Flüssige Mittel	3 068 576	3 237 441	168 865
Forderungen	17 427	31 445	14 017
Aktive Rechnungsabgrenzungen	2 373	16 580	14 207
Anlagevermögen	2 346 174	2 209 224	-136 950
Liegenschaften	2 346 174	2 209 224	-136 950
Passiven	5 434 550	5 494 689	60 139
Kurzfristiges Fremdkapital	59 446	52 999	-6 447
Laufende Verbindlichkeiten	1 200	-	-1 200
Passive Rechnungsabgrenzung	58 246	52 999	-5 247
Langfristiges Fremdkapital	364 653	364 653	-
Rückstellungen Liegenschaftsunterhalt	364 653	364 653	-
Eigenkapital	5 010 451	5 077 037	66 586

Zweck der Wohlfahrtskasse ist es, die soziale Lage des Personals der Eidgenössischen Zollverwaltung und seiner Familien zu verbessern, insbesondere nicht grob verschuldete finanzielle Schwierigkeiten zu lindern. Die Wohlfahrtskasse führt zwei verschiedene Rechnungen; eine für den Betrieb und die Vermietung der Ferienwohnungen (FEWO) und eine für die Ausrichtung von finanziellen Leistungen (FILE).

Verzinsung R.

Verordnung vom 18.10.2006 über die Wohlfahrtskasse des Zollpersonals (SR 631.051).

Die Jahresrechnung 2021 ist provisorisch. Sie wurde zum Zeitpunkt der Veröffentlichung in der vorliegenden Publikation noch nicht durch das zuständige Gremium verabschiedet.

2 SPEZIALFONDS AUS ZUWENDUNGEN DRITTER

NUKLEARSCHADENFONDS

CHF	31.12.2021	31.12.2022	Differenz absolut
Total Aktiven	528 784 716	542 701 858	13 917 142
Flüssige Mittel der Fonds	528 784 716	541 557 089	12 772 373
Sachanlagen	-	-	-
Übrige Aktiven	-	1 144 769	1 144 769
Total Passiven	528 784 716	542 701 858	13 917 142
Übrige Passiven	-	-	-
Eigenkapital	528 784 716	542 701 858	13 917 142

Der Inhaber einer Kernanlage haftet unbegrenzt für Nuklearschäden. Ein Nuklearschaden ist bis zu 1,2 Milliarden Euro zuzüglich 10 Prozent für Zinsen und Verfahrenskosten gedeckt. Diese Deckung wird hauptsächlich durch private Versicherer erbracht. Jene Risiken, die private Deckungsgeber nicht oder nicht vollumfänglich versichern können, werden vom Bund gedeckt. Der Bund tritt dabei als Versicherer auf und verlangt eine Prämie, die nach versicherungstechnischen Grundsätzen berechnet wird. Diese Beiträge werden dem Nuklearschadenfonds gutgeschrieben.

Verzinsung R.

Kernenergiehaftpflichtgesetz vom 13.06.2008 (SR 732.44).

Kernenergiehaftpflichtverordnung vom 25.03.2015 (SR 732.441).

FAMILIENAUSGLEICHSKASSE (FAK)

CHF	31.12.2021	31.12.2022	Differenz absolut
Total Aktiven	94 800 338	98 097 394	3 297 057
Flüssige Mittel der Fonds	94 800 338	98 097 394	3 297 057
Sachanlagen	-	-	-
Übrige Aktiven	-	-	-
Total Passiven	94 800 338	98 097 394	3 297 057
Übrige Passiven	-	-	-
Eigenkapital	94 800 338	98 097 394	3 297 057

Der Spezialfonds der Familienausgleichskasse (FAK) dient zur Finanzierung der Familienzulagen der Bundesverwaltung, der Eidg. Gerichte sowie der Bundesanstalten. Die Familienzulagen werden vom Arbeitgeber monatlich an den Arbeitnehmer geleistet. Die FAK deckt dabei die Leistungen des Arbeitgebers im Rahmen der Mindestbeiträge. Damit die FAK ihre Leistungen erbringen kann, entrichten ihr die Arbeitgeber einen monatlichen Beitrag. Zusätzlich wurde mit den Beiträgen der Arbeitgeber eine Schwankungsreserve aufgebaut, an welcher sich der Bund zu rund einem Drittel beteiligt. Weil der Arbeitgeber Bund keine direkte Verfügungsmacht über die Mittel hat (Art und Zeitpunkt der Mittelverwendung kann nicht beeinflusst werden), wird dieser Spezialfonds gemäss Art. 61 Abs. 2 FHV unter dem Fremdkapital bilanziert.

Verzinsung 7/10 R.

Bundesgesetz vom 24.3.2006 über die Familienzulagen (SR 836.2).

Verordnung vom 31.10.2007 über die Familienzulagen (SR 836.21).

UNTERSTÜTZUNGSFONDS FÜR DAS BUNDESPERSONAL

CHF	31.12.2021	31.12.2022	Differenz absolut
Total Aktiven	29 627 399	29 816 557	189 158
Flüssige Mittel der Fonds	29 344 250	29 595 464	0
Sachanlagen	-	-	-
Übrige Aktiven	283 149	221 093	-62 056
Total Passiven	29 627 399	29 816 557	189 158
Übrige Passiven	-	-	-
Eigenkapital	29 627 399	29 816 557	189 158

Der Unterstützungsfonds unterstützt Personen in Notlagen mit finanziellen Leistungen, wenn sie keine gesetzlichen oder vertraglichen Leistungen in Anspruch nehmen können oder diese nicht ausreichen. Die Kapitalgewinne, Zinserträge und die übrigen Erlöse aus dem Vermögen werden dem Unterstützungsfonds jährlich zur Verfügung gestellt.

Verzinsung R.

Verordnung vom 18.12.2002 über den Unterstützungsfonds für das Bundespersonal (SR 172.222.023). Reglement vom 29.10.2008.

RÄTZER-INVALIDENFONDS

CHF	31.12.2021	31.12.2022	Differenz absolut
Total Aktiven	5 620 613	5 649 776	29 163
Flüssige Mittel der Fonds	5 620 613	5 649 776	29 163
Sachanlagen	-	-	-
Übrige Aktiven	-	-	-
Total Passiven	5 620 613	5 649 776	29 163
Übrige Passiven	-	-	-
Eigenkapital	5 620 613	5 649 776	29 163

Der Fonds aus der Verlassenschaft des 1907 verstorbenen Albert Rätzer gebildet. Der Fonds darf nur für Ergänzungsunterstützungen an Soldaten, die im Krieg gegen einen äusseren Feind verwundet wurden, Verwendung finden.

Verzinsung R.

BRB vom 10.1.1908.

BERSET MÜLLER STIFTUNG

CHF	31.12.2021	31.12.2022	Differenz absolut
Total Aktiven	4 150 166	4 069 531	-80 635
Flüssige Mittel der Fonds	870 761	936 786	66 025
Sachanlagen	3 279 405	3 132 745	-146 660
Übrige Aktiven	-	-	-
Total Passiven	4 150 166	4 069 531	-80 635
Übrige Passiven	850	2 377	1 527
Eigenkapital	4 149 316	4 067 153	-82 162

Das Vermögen stammt aus einem Teil der Verlassenschaft der im Jahr 1898 verstorbenen Frau Witwe. Marie Berset geb. Müller von rmérod (Freiburg). Gemäss Testament wurde auf der Besitzung der Testatorin in Melchenbühl Bern ein Asyl für alte Lehrer und Lehrerinnen, Erzieher und Erzieherinnen sowie Lehrers- und Erzieherwitwen gegründet. Gemäss neuer Zweckbestimmung wird eine Heimstätte für behinderte Menschen betrieben, die hauptsächlich aufgrund psychischer Erkrankungen oder Suchtschädigungen auf eine Betreuung Dritter angewiesen sind.

Verzinsung R.

BRB vom 10.1.1902, 12.3.1934, 17.12.1948 und 12.8.1987.

ACHILLE ISELLA-FONDS

CHF	31.12.2021	31.12.2022	Differenz absolut
Total Aktiven	1 905 007	-	-1 905 007
Flüssige Mittel der Fonds	1 905 007	-	-1 905 007
Sachanlagen	-	-	-
Übrige Aktiven	-	-	-
Total Passiven	1 905 007	-	-1 905 007
Übrige Passiven	-	-	-
Eigenkapital	1 905 007	-	-1 905 007

Der am 29.11.1941 in São Paulo (Brasilien) verstorbene Achille Isella, ehemaliger Generalkonsul, hat gemäss letztwilliger Verfügung vom 22.5.1939 die Eidgenossenschaft als Erbin eingesetzt. Die Erträge des Fonds dienen zur Ausrichtung von Stipendien an würdige, qualifizierte Studierende schweizerischer Nationalität beiderlei Geschlechts. Die Hälfte der Stipendien ist jeweils an Tessiner Bürger auszurichten.

Der Fonds wurde im Berichtsjahr liquidiert. Das Vermögen wurde an die «Fondazioine Felix Leemann» überwiesen, welche einen vergleichbaren Stiftungszweck verfolgt.

Verzinsung R.

BRB vom 1.6.1945, 20.6.1947 und 24.11.1961; Verwaltungsreglement vom 24.11.1961/22.11.1977.

SAMUEL-SCHINDLER-FONDS

CHF	31.12.2021	31.12.2022	Differenz absolut
Total Aktiven	3 544 616	3 537 185	-7 430
Flüssige Mittel der Fonds	3 544 616	3 537 185	-7 430
Sachanlagen	-	-	-
Übrige Aktiven	-	-	-
Total Passiven	3 544 616	3 537 185	-7 430
Übrige Passiven	-	-	-
Eigenkapital	3 544 616	3 537 185	-7 430

Gebildet aus einer Schenkung der schweizerischen Familienstiftung «Samuel-Schindler-Fonds, Glarus» an die Schweizerische Eidgenossenschaft in Höhe von 3,67 Millionen. Die Schenkung wurde in erster Linie für die dem Bund entstandenen Baukosten für das Schweizerische Institut für Rechtsvergleichung (SIR) verwendet. Der Restbetrag ist für die Anschaffung von Büchern für die Institutsbibliothek oder zur Förderung der rechtsvergleichenden Forschung (Stipendien oder Druckkostenbeiträge) zu verwenden.

Verzinsung R.

Schenkungsvertrag vom 13.2.1978.

STIFTUNG PROF. DR. EUGEN HUBER

CHF	31.12.2021	31.12.2022	Differenz absolut
Total Aktiven	1 207 704	1 211 526	3 822
Flüssige Mittel der Fonds	997 586	1 003 198	5 611
Sachanlagen	-	-	-
Übrige Aktiven	210 117	208 328	-1 790
Total Passiven	1 207 704	1 211 526	3 822
Übrige Passiven	-	-	-
Eigenkapital	1 207 704	1 211 526	3 822

Errichtet im Jahre 1923. Die Erträge des Vermögens werden dem Staate Bern zur Verfügung gestellt und dienen der Finanzierung des Betriebs eines juristischen Seminars bei der Rechts- und wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bern.

Verzinsung R.

BRB vom 18./23.8.1923, 31.10.1924 und 27.6.1979.

Vereinbarung zwischen der Schweiz, Eidgenossenschaft und dem Staate Bern vom 24.7./7.8.1979.

ANTON CADONAU-FONDS

CHF	31.12.2021	31.12.2022	Differenz absolut
Total Aktiven	410 784	413 094	2 311
Flüssige Mittel der Fonds	410 784	413 094	2 311
Sachanlagen	-	-	-
Übrige Aktiven	-	-	-
Total Passiven	410 784	413 094	2 311
Übrige Passiven	-	-	-
Eigenkapital	410 784	413 094	2 311

Gebildet durch eine Zuweisung von 300 000. Die Zinsen werden zur Unterstützung der vom Bund anerkannten Schweizerschulen im Ausland verwendet. Das Fondskapital selbst darf nur in ausserordentlichen Fällen und auf Grund eines besonderen Bundesratsbeschlusses angegriffen werden und auch dann nicht unter die ursprüngliche Summe sinken.

Verzinsung R.

Reglement vom 23.8.1947 für den Anton-Cadonau-Fonds (SR 478.3). BRB vom 24.1.1930, BB vom 26.3.1947.

BIBLIOTHEKSFONDS DESAI

CHF	31.12.2021	31.12.2022	Differenz absolut
Total Aktiven	215 216	216 427	1 211
Flüssige Mittel der Fonds	215 216	216 427	1 211
Sachanlagen	-	-	-
Übrige Aktiven	-	-	-
Total Passiven	215 216	216 427	1 211
Übrige Passiven	-	-	-
Eigenkapital	215 216	216 427	1 211

Vermächtnis der Witwe des im Jahre 1951 verstorbenen ersten indischen Gesandten in der Schweiz. Die Erträge dienen zur Anschaffung von auserlesenen neuen Publikationen. Vom Fondsvermögen ist ein Betrag von 10 000 als unantastbares Stammgut bezeichnet.

Verzinsung R.

BRB vom 10.4.1956.

PROFESSOR STEIGER FONDS

CHF	31.12.2021	31.12.2022	Differenz absolut
Total Aktiven	173 956	173 057	-898
Flüssige Mittel der Fonds	173 956	173 057	-898
Sachanlagen	-	-	-
Übrige Aktiven	-	-	-
Total Passiven	173 956	173 057	-898
Übrige Passiven	-	-	-
Eigenkapital	173 956	173 057	-898

Der Professor-Steiger-Fonds wird aus den Autorenhonoraren gebildet, welche aus dem Verkauf von Professor Steigers Lehrschrift «Menschenorientierte Führung» an das Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) resultieren. Dazu gehören sämtliche auch anderssprachige Exemplare, welche das VBS kauft. Der Fonds bezweckt die jährliche Ausrichtung von Preisen an Absolventinnen und Absolventen der Militärakademie an der ETH Zürich (MILAK) mit hervorragenden Leistungen sowie die damit anfallenden Kosten.

Verzinsung R.

Reglement vom 10.3.1992/1.1.2006.

HANS WALTER FONDS

CHF	31.12.2021	31.12.2022	Differenz absolut
Total Aktiven	3 990	4 013	22
Flüssige Mittel der Fonds	3 990	4 013	22
Sachanlagen			-
Übrige Aktiven			-
Total Passiven	3 990	4 013	22
Übrige Passiven	-	-	-
Eigenkapital	3 990	4 013	22

Legat von Hans Walter an den Schweizerischen Schriftstellerinnen- und Schriftsteller-Verband (SSV), von 100 000 mit dem Ziel, sein Werk zu fördern, zu verbreiten und zu veröffentlichen. Der SSV hat auf das Legat verzichtet und den grössten Teil dieses Betrages (92 000) an das Schweizerische Literaturarchiv (SLA) ausgerichtet.

Verzinsung R.

Vereinbarung NB/SSV vom 27.8.1996.

UNTERSTÜTZUNGSFONDS HUGO BACHMANN

CHF	31.12.2021	31.12.2022	Differenz absolut
Total Aktiven	5 719	-	-5 719
Flüssige Mittel der Fonds			-
Sachanlagen	5 719		-5 719
Übrige Aktiven	-	-	-
Total Passiven	5 719	-	-5 719
Übrige Passiven			-
Eigenkapital	5 719	-	-5 719

Gebildet durch eine Schenkung des im Jahr 1950 verstorbenen Auslandschweizers Hugo Bachmann zur Unterstützung notleidender Landsleute im Konsularbezirk Köln.

Der Fonds wurde im Berichtsjahr aufgelöst.

Verzinsung R.

BRB vom 25.5.1956 und 28.3.1977.

32 SPEZIALFONDS MIT SONDERRECHNUNG

321 BAHNINFRASTRUKTURFONDS (BIF)

ERFOLGSRECHNUNG

Mio. CHF	R	VA	R	Δ VA 2022	
	2021	2022	2022	absolut	%
Jahresergebnis	720	460	1 171	712	154,8
Operatives Ergebnis	771	503	1 214	712	141,6
Ertrag	5 392	5 429	5 606	177	3,3
Zweckgebundene Einnahmen	2 809	2 816	2 863	47	1,7
Mehrwertsteuer	681	678	714	36	5,3
Schwerverkehrsabgabe	1 051	1 050	1 046	-4	-0,4
Mineralölsteuer	278	286	270	-16	-5,8
Kantonsbeitrag	545	551	578	27	5,0
Direkte Bundessteuer	254	251	255	4	1,5
Einlagen aus dem allg. Bundeshaushalt	2 583	2 613	2 743	130	5,0
Aufwand	4 621	4 926	4 391	-535	-10,9
Betrieb	678	693	582	-112	-16,1
Vergütung Systemaufgaben	43	43	46	3	6,8
Forschung	1	4	0	-3	-89,5
Verwaltungsaufwand	4	5	5	0	-6,0
Wertberichtigung Darlehen	879	1 552	878	-674	-43,4
Wertberichtigung Investitionsbeiträge	3 015	2 630	2 881	251	9,6
Finanzergebnis	-50	-43	-43	0	0,3
Finanzertrag	0	0	0	0	-2,1
Finanzaufwand	50	43	43	0	0,3
Bevorschussungszinsen	50	43	43	-0	-0,0
Übriger Finanzaufwand	0	0	0	0	178,6

INVESTITIONSRECHNUNG

Mio. CHF	R	VA	R	Δ VA 2022	
	2021	2022	2022	absolut	%
Saldo Investitionsrechnung	-3 891	-4 179	-3 755	425	-10,2
Investitionseinnahmen	12	5	231	226	n.a.
Rückzahlung Darlehen	12	5	231	226	n.a.
Investitionsausgaben	3 903	4 184	3 986	-199	-4,7
Substanzerhalt	2 965	3 197	3 101	-96	-3,0
Investitionsbeiträge	2 334	2 238	2 466	228	10,2
Bedingt rückzahlbare Darlehen	631	959	634	-325	-33,8
Ausbau	938	988	885	-103	-10,4
Investitionsbeiträge	682	395	415	20	5,2
Bedingt rückzahlbare Darlehen	255	593	469	-123	-20,8
Rückzahlbare Darlehen	-	-	-	-	0,0

BILANZ

Mio. CHF	31.12.2021	31.12.2022	Δ 2021-22	
			absolut	%
Aktiven	900	1 229	330	36,6
Umlaufvermögen	900	1 229	330	36,6
Forderungen Bund	895	1 229	335	37,4
Aktive Rechnungsabgrenzung	-	-	-	0,0
Rückzahlbare Darlehen	5	-	-5	-100,0
Anlagevermögen	-	-	-	0,0
Rückzahlbare Darlehen	-	-	-	0,0
Bedingt rückzahlbare Darlehen	30 205	31 951	1 746	5,8
Wertberichtigung Darlehen	-30 205	-31 951	-1 746	5,8
Passiven	900	1 229	330	36,6
Kurzfristiges Fremdkapital	911	810	-101	-11,1
Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistung	50	16	-34	-68,8
Passive Rechnungsabgrenzung	88	36	-53	-59,8
Rückzahlbare Darlehen Bund	5	-	-5	-100,0
Bevorschussung Bund	768	759	-9	-1,2
Langfristiges Fremdkapital	5 809	5 068	-741	-12,7
Rückzahlbare Darlehen Bund	-	-	-	0,0
Bevorschussung Bund	5 809	5 068	-741	-12,7
Eigenkapital	-5 820	-4 649	1 171	-20,1
Altrechtlicher Verlustvortrag	-6 570	-5 821	750	-11,4
Gewinnreserve	750	1 172	422	56,2

RECHTSGRUNDLAGE, STRUKTUR UND KOMPETENZEN

Artikel 87a Absatz 2 der Bundesverfassung (BV) hält fest, dass die Eisenbahninfrastruktur über einen Fonds finanziert wird, und er definiert die dem Fonds zugewiesenen Mittel. Weitere, temporäre Finanzierungsquellen sind in Artikel 196 Ziffer 3 Absatz 2 sowie Ziffer 14 Absatz 4 BV genannt. Die Funktionsweise und die Verfahren des BIF sind im Bundesgesetz über den Fonds zur Finanzierung der Eisenbahninfrastruktur (BIFG; SR 742.140) festgelegt.

Der BIF hat die Form eines rechtlich unselbständigen Fonds mit eigener Rechnung. Er besteht aus einer Erfolgsrechnung, einer Investitionsrechnung und einer Bilanz.

In der Erfolgsrechnung werden mindestens die Einlagen in Form von zweckgebundenen Einnahmen, die Einlagen aus dem allgemeinen Bundeshaushalt sowie die Aktivzinsen auf den Darlehen als Ertrag ausgewiesen. Der Aufwand setzt sich mindestens aus den Entnahmen für den Betrieb, den Passivzinsen auf den Verpflichtungen und aus den Abschreibungen von Aktiven zusammen.

Die Investitionsrechnung weist als Einnahmen die Rückzahlung von Darlehen aus und als Ausgaben die Gewährung von variabel verzinslichen, bedingt rückzahlbaren Darlehen und rückzahlbaren Darlehen sowie die Investitionsbeiträge (A-fonds-perdu-Beiträge für die nicht-aktivierungsfähigen Ausgaben, wie z.B. für den Tunnelausbruch) an die Erneuerung und Modernisierung («Substanzerhalt») und an den Ausbau der Eisenbahninfrastruktur.

Die Bilanz umfasst alle Aktiven und Verpflichtungen des BIF.

Der Bundesrat legt die Höhe der vorgesehenen Finanzmittel fest, die dem BIF zugewiesen werden (Art. 3 Abs. 1 BIFG). Zudem bringt er der Bundesversammlung die Finanzplanung des Fonds zusammen mit dem Voranschlag (Art. 8 Abs. 2 BIFG) zur Kenntnis. Die Bundesversammlung legt gleichzeitig mit dem jährlichen Voranschlag in einem einfachen Bundesbeschluss die Mittel fest, welche dem BIF für den Betrieb und Substanzerhalt, den Ausbau und die Forschungsaufträge entnommen werden (Art. 4 Abs. 1 BIFG). Die Bundesversammlung genehmigt schliesslich die Rechnung des BIF (Art. 8 Abs. 1, BIFG).

FUNKTIONSWEISE DES FONDS UND GRUNDZÜGE DER BAHNINFRASTRUKTURFINANZIERUNG

Die Finanzierung von Betrieb und Unterhalt («Betrieb»), Erneuerung bzw. Modernisierung («Substanzerhalt») sowie des weiteren Ausbaus der Eisenbahninfrastruktur erfolgt ausschliesslich über den BIF. Der BIF hat auch die Schulden (kumulierte Bevorschussung) des FinöV-Fonds per Ende 2015 übernommen. Für die Verzinsung und vollständige Tilgung der FinöV-Schulden hat der BIF spätestens ab dem 1.1.2019 50 Prozent der zweckgebundenen Einlagen aus der LSVA sowie die Mineralölsteuermittel einzusetzen (Art. 11 BIFG). Über die Bevorschussung hinaus darf sich der BIF grundsätzlich nicht verschulden. Mit dem Stabilisierungsprogramm 2017–2019 wurde das BIFG zur Abfederung der Sparmassnahmen jedoch angepasst, damit sich der BIF bis Ende 2021 bis zu einem Betrag von 150 Millionen zusätzlich verschulden darf. Er bildet ab 2021 eine angemessene Reserve, um Schwankungen bei den Einlagen auffangen zu können (Art. 7, BIFG).

Zur Finanzierung seiner Aufgaben werden dem BIF folgende Mittel dauerhaft zugewiesen (Art. 87a Abs. 2 und 3 BV; Art. 57 Abs. 1, EBG):

- höchstens zwei Drittel des Reinertrags der leistungsabhängigen Schwerverkehrsabgabe (LSVA);
- ein Mehrwertsteuer-Promille;
- 2 Prozent der Einnahmen aus der direkten Bundessteuer der natürlichen Personen;
- 2300 Millionen aus dem allgemeinen Bundeshaushalt, die der Entwicklung des realen Bruttoinlandprodukts und der Teuerung (Bahnbau-Teuerungsindex) angepasst werden und
- Kantonsbeiträge in der Höhe von 500 Millionen (ab 2019 indexiert).

Darüber hinaus werden dem BIF folgende Mittel befristet zugewiesen (Art. 196, Ziff. 3 Abs. 2 und Ziff. 14 Abs. 4 BV):

- ein zusätzliches Mehrwertsteuer-Promille (ab 2018 bis längstens 2030);
- neun Prozent des Reinertrages der zweckgebundenen Mineralölsteuer (bis zur vollständigen Rückzahlung der Bevorschussung), maximal jedoch 310 Millionen zum Preisstand 2014.

Die Entnahmen aus dem BIF haben nach Artikel 4 Absatz 2 BIFG vorrangig den Bedarf für Betrieb und Substanzerhalt der Eisenbahninfrastruktur sicherzustellen. Für diese Entnahmen bewilligt die Bundesversammlung alle vier Jahre einen Zahlungsrahmen. In darauf abgestimmten vierjährigen Leistungsvereinbarungen werden die zu erreichenden Ziele und die dafür vom Bund an die 37 Eisenbahnunternehmen gewährten Mittel verbindlich festgelegt. Zum Ausgleich der – gemäss ihrer Mittelfristplanung – nicht gedeckten Kosten aus Betrieb und Unterhalt erhalten die Unternehmen jährlich Abgeltungen. Weil die erforderlichen Erneuerungsinvestitionen i.d.R. nicht vollumfänglich aus Abschreibungen und den verfügbaren Liquiditätsreserven finanziert werden können, werden über die Leistungsvereinbarungen auch zinslose, bedingt rückzahlbare Darlehen ausgerichtet (Art. 51b EBG, SR 742.107). Ab 2016 werden die bisher von Bund und Kantonen gemeinsam finanzierten Kosten für Betrieb und Substanzerhalt der Privatbahnen vollumfänglich aus dem BIF finanziert, im Gegenzug leisten die Kantone einen Pauschalbeitrag an den BIF.

Die Massnahmen zum Ausbau der Eisenbahninfrastruktur werden durch die Bundesversammlung beschlossen (Art. 48c EBG). Im Rahmen seiner finanziellen Steuerung bewilligt das Parlament die auf die jeweiligen Ausbauschritte abgestimmten notwendigen Verpflichtungskredite. Der Bundesrat legt der Bundesversammlung alle vier Jahre einen Bericht zum Stand des Ausbaus vor (Art. 48b EBG). Die Finanzierung der Ausbaumassnahmen erfolgt in Form von zinslosen, bedingt rückzahlbaren Darlehen für aktivierbare Investitionen und in Form von A-fonds-perdu-Beiträgen (Investitionsbeiträge) für nicht-aktivierbare Investitionen.

322 NATIONALSTRASSEN- UND AGGLOMERATIONSVERKEHRSFONDS (NAF)

ERFOLGSRECHNUNG

Mio. CHF	R 2021	VA 2022	R 2022	absolut	Δ VA 2022 %
Jahresergebnis	-	-	-	-	
Ertrag	2 850	2 902	2 744	-157	-5,4
Zweckgebundene Einnahmen	2 790	2 857	2 691	-166	-5,8
Mineralölsteuerzuschlag	1 761	1 814	1 702	-112	-6,2
Mineralölsteuer	193	200	186	-14	-7,1
Automobilsteuer	310	377	331	-46	-12,1
Nationalstrassenabgabe	321	364	376	12	3,3
Ertrag CO ₂ -Sanktionen Personenwagen	145	42	35	-6	-14,9
Kompensationsbeitrag Kantone NEB	60	60	60	-	0,0
Einnahmen Drittmittel und übrige Erträge	59	44	53	9	20,6
Aufwand	2 850	2 902	2 744	-157	-5,4
Nationalstrassen	2 673	2 585	2 561	-24	-0,9
Betrieb	425	445	430	-15	-3,3
Nicht aktivierungsfähige Ausgaben	167	114	118	4	3,5
Reservierte Mittel für Nationalstrassenbau	2 082	2 026	2 012	-14	-0,7
Agglomerationsverkehr	177	317	184	-133	-42,0
Wertberichtigung Investitionsbeiträge	110	317	165	-152	-48,0
Wertberichtigung bedingt rückzahlbare Darlehen ⁶⁷	-	-	19	19	-

INVESTITIONSRECHNUNG

Mio. CHF	R 2021	VA 2022	R 2022	absolut	Δ VA 2022 %
Saldo Investitionsausgaben	2 116	2 487	2 074	-412	-17
Nationalstrassen	1 940	2 170	1 891	-279	-12,9
Ausbau und Unterhalt	1 520	1 520	1 495	-25	-1,7
Netzfertigstellung	145	251	139	-111	-44,4
Grössere Vorhaben	119	243	145	-98	-40,5
Kapazitätserweiterung	49	82	28	-54	-65,9
Engpassbeseitigung	108	74	83	10	13,1
Agglomerationsverkehr	177	317	184	-133	-42,0
Investitionsbeiträge	109	317	165	-152	-48,0
Darlehen	67	-	19	19	-

BILANZ

Mio. CHF	31.12.2021	31.12.2022	absolut	Δ 2021-22 %
Aktiven	4 236	4 545	309	7
Umlaufvermögen	4 236	4 545	309	7,3
Flüssige Mittel	-	-	-	-
Forderungen Bund	4 213	4 532	319	7,6
Forderungen Dritte/Aktive Rechnungsabgrenzung	23	13	-10	-43,7
Anlagevermögen	-	-	-	-
Nationalstrassen im Bau	9 192	8 815	-377	-4,1
Wertberichtigung Nationalstrassen im Bau	-9 192	-8 815	377	-4,1
Bedingt rückzahlbare Darlehen	953	971	18	1,9
Wertberichtigung bedingt rückzahlbare Darlehen	-953	-971	-18	1,9
Passiven	4 236	4 545	309	7
Kurzfristiges Fremdkapital	473	694	221	46,7
Verbindlichkeiten Dritte	3	25	22	744,0
Passive Rechnungsabgrenzung	440	606	166	37,8
Garantierückbehalte	30	62	32	107,7
Langfristiges Fremdkapital	3 764	3 851	87	2,3
Reservierte Mittel für Nationalstrassenbau	3 707	3 828	121	3,3
Garantierückbehalte	57	23	-34	-59,7
Eigenkapital	-	-	-	-
Jahresergebnis	-	-	-	-

RECHTSGRUNDLAGEN

Mit einer Revision von Artikel 86, Absätze 1 und 2 der Bundesverfassung wurde die Grundlage für den NAF geschaffen (Inkraftsetzung per 1.1.2018). Im Bundesgesetz über den Fonds für die Nationalstrassen und den Agglomerationsverkehr (NAFG; SR 725.13) werden die Einzelheiten geregelt. Ab 2021 werden zudem 400 km kantonaler Strassen neu in das Nationalstrassennetz aufgenommen.

Der NAF hat die Form eines rechtlich unselbständigen Fonds mit eigener Rechnung. Er verfügt über eine Erfolgsrechnung, eine Investitionsrechnung und eine Bilanz.

FUNKTIONSWEISE DES FONDS

Aus dem NAF werden alle Aufgaben des Bundes im Zusammenhang mit den Nationalstrassen und die Bundesbeiträge an die Infrastrukturen des Agglomerationsverkehrs finanziert.

Die Entnahmen aus dem NAF für die Nationalstrassen haben nach Artikel 5 Absatz 2 NAFG vorrangig den Bedarf für deren Betrieb und Unterhalt sicherzustellen. Für diese Entnahmen bewilligt die Bundesversammlung alle vier Jahre einen Zahlungsrahmen (erstmalig 2019).

Die Massnahmen zum Ausbau der Nationalstrassen sowie die Investitionsbeiträge des Bundes an den Agglomerationsverkehr werden durch die Bundesversammlung beschlossen. Im Rahmen seiner finanziellen Steuerung bewilligt das Parlament für diese Aufgaben die notwendigen Verpflichtungskredite.

Der Bundesrat legt der Bundesversammlung alle vier Jahre einen Bericht zum Zustand und zur Umsetzung der Ausbauschritte des Nationalstrassennetzes sowie zum Stand der Umsetzung der Massnahmen im Agglomerationsverkehr vor (Art. 8 NAFG).

ÜBRIGE
ZWECKGEBUNDENE MITTEL

INHALTSVERZEICHNIS

4	ÜBRIGE ZWECKGEBUNDENE MITTEL	67
41	RADIO- UND FERNSEHABGABE	71

4 ÜBRIGE ZWECKGEBUNDENE MITTEL

41 RADIO- UND FERNSEHABGABE

Mio. CHF	31.12.2021	31.12.2022	Differenz absolut
Radio- und Fernsehabgabe, Stand 1.1.			-
Einnahmen	1 400	1 283	-117
Haushaltsabgabe	1 065	1 115	50
Haushaltsabgabe (Ausgleich der Mindereinnahmen infolge der pauschalen Vergütung - Rückerstattung MWSt)	186	4	-182
Unternehmensabgabe	149	164	15
Übrige Einnahmen Systemwechsel	-	-	-
Ausgaben	1 378	1 362	-16
SRG; Anteil 2021, resp. 2022, inkl. Teuerung	1 252	1 261	9
Regionale Radio- und Fernsehveranstalter	81	81	-
Förderung neuer Verbreitungstechnologien	6	3	-3
Unterstützung der Stiftung Nutzungsforschung	2	1	-1
Digitalisierung Radio / Fernsehen	6	2	-4
Aufsichtskosten BAKOM	4	4	-
E-Medien COVID-19 Übergangsmassnahmen	-5	-4	1
Keystone SDA Covid-19 Übergangsmassnahmen	4	-	-4
E-Medien COVID-19-Gesetz Massnahmen	16	4	-12
Übrige Ausgaben	12	10	-2
Jahresergebnis	22	-79	-101
Radio- und Fernsehabgabe, Stand 31.12.	22	-79	-101
<i>davon unter zweckgebundene Mittel im Fremdkapital bilanziert</i>	<i>471</i>	<i>393</i>	<i>-78</i>
Liquiditätsbestand aus der Abgabe für Radio und Fernsehen	438	357	-81
Abgabenanteil für regionale Radio- und Fernsehveranstalter	27	29	2
Unterstützung der Stiftung Nutzungsforschung	4	6	2
Übrige Zweckgebundene Mittel im Fremdkapital	2	1	-1
<i>davon unter zweckgebundene Mittel im Eigenkapital bilanziert</i>	<i>29</i>	<i>28</i>	<i>-1</i>
Digitalisierung Radio/Fernsehen (Veranstalter mit Abgabeanteil)	3	2	-1
Förderung neuer Verbreitungstechnologien	4	2	-2
Unterstützung Aus- und Weiterbildung (Veranstalter mit Abgabeanteil)	4	3	-1
E-Medien COVID-19 Übergangsmassnahmen	5	10	5
Keystone SDA Covid-19 Übergangsmassnahmen			-
E-Medien COVID-19-Gesetz Massnahmen	4	-	-4
Übrige Zweckgebundene Mittel im Eigenkapital	9	11	2

Aus dem Ertrag der Abgabe für Radio und Fernsehen werden Leistungen der SRG, der regionalen Radio- und Fernsehveranstalter sowie weitere, damit in Zusammenhang stehende Aufgaben finanziert.

Am 31. Dezember 2018 fand der Systemwechsel vom Empfangsgebührensysteem zum System der Abgabe für Radio und Fernsehen statt. Seit dem 1. Januar 2019 wird die Haushaltabgabe von der Serafe AG und die Unternehmensabgabe von der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) erhoben.

Der Kreis der von der Abgabe Begünstigten ist in Artikel 68a des Bundesgesetzes über Radio und Fernsehen (RTVG) definiert. Die Abgabenanteile für die Begünstigten werden je Verwendungszweck vom Bundesrat bestimmt. Die SRG SSR als Hauptbegünstigte erhält jährlich 1,25 Milliarden Franken und die regionalen Veranstalter 81 Millionen Franken (von der Teuerung angepasst).

Die Erhebung der Haushaltabgabe erfolgt mittels einer Jahresrechnung in zwölf monatlichen Abrechnungsgruppen. Diese Staffelung führt zu Vorauszahlungen, was regelmässig

Liquiditätsbestände zur Folge hat. Diese Mittel werden jeweils im Folgejahr für den vorgesehenen Zweck eingesetzt.

Am 15. Januar 2021 ist das Bundesgesetz über die pauschale Vergütung der Mehrwertsteuer auf den ehemaligen Empfangsgebühren für Radio und Fernsehen in Kraft getreten. Damit ist die in den Jahren 2010 bis 2015 zu Unrecht bezahlte Mehrwertsteuer auf den Empfangsgebühren zurückerstattet. Jeder Haushalt erhielt gemäss dem Gesetz eine Pauschale von 50 Franken. Unternehmen könnten die Rückerstattung mittels Onlineformular beim BAKOM beantragen. Die geleisteten Rückerstattungen betreffen die vorliegende Rechnung der «Radio- und Fernsehgebühr» nicht. Sie wurde über die Bundesrechnung (BAKOM) abgewickelt.

Die Unternehmensabgabe ist gestiegen. Die Hauptbegründung dafür ist eine deutliche Zunahme bei den abgabepflichtigen Unternehmen.

Aufgrund der Covid-19-Pandemie, beschloss der Bundesrat im Jahr 2020 eine Übergangsmassnahme für elektronische Medien im Umfang von 30 Millionen Franken. Die endgültigen Beiträge hängen vom Jahresergebnis ab. Geht daraus hervor, dass ein Gewinn erzielt wurde, so werden die Beiträge im Umfang des Gewinns gekürzt, und sind zurückzuzahlen. Ende 2022 sind 9.5 Millionen Franken zurückerstattet worden. Die Prüfung ist abgeschlossen.

Aufgrund der andauernden Covid-19-Pandemie, sah das Covid-19-Gesetz für 2021 eine zusätzliche Unterstützungsmassnahme für elektronische Medien im Umfang von 20 Millionen vor. Die Berechnung der Unterstützung basiert auf der Grundlage des nachgewiesenen Rückgangs der Einnahmen aus Werbung und Sponsoring zwischen 2019 und 2021. Davon sind im Jahr 2021 16 Millionen Franken als Vorauszahlungen getätigt worden. Die Schlussabrechnungen erfolgten im Jahr 2022 und nach Prüfung, führten zu Schlusszahlungen von 4 Millionen Franken.

Bundesgesetz über Radio und Fernsehen vom 24. März 2006 (RTVG, SR 784.40), Radio und Fernsehverordnung vom 9. März 2007 (RTVV, SR 784.401),

Bundesratsbeschlüsse vom 18. Oktober 2017 und 16. April 2020,

Bundesgesetz über die pauschale Vergütung der Mehrwertsteuer auf den Empfangsgebühren für Radio und Fernsehen (SR 784.41),

Verordnung über Übergangsmassnahmen zugunsten der elektronischen Medien im Zusammenhang mit dem Coronavirus vom 20. Mai 2020 (Covid-19 Verordnung elektronische Medien, SR 784.402) sowie

Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetz, SR 818.102).

